

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER GEBARUNG UND JAHRESRECHNUNG 2019 DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2019 der Stadtgemeinde Innsbruck eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 05.11.2020 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 05.10.2020, Zl. KA-09434/2020 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder im Büro des Bürgermeisters, Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtssenat einzusehen, verwiesen.

1 Erledigung der Jahresrechnung 2018

Entlastung

Die Behandlung des von der Kontrollabteilung anlässlich der „Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2018 der Stadt Innsbruck“ erstellten Berichtes vom 11.11.2019, Zl. KA-12516/2019, durch den gemeinderätlichen Kontrollausschuss erfolgte in seiner Sitzung vom 28.11.2019. Auf Basis dieses Berichtes wäre ursprünglich in der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019 die Entlastung des Bürgermeisters vorgesehen gewesen. Aufgrund von Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der Beantwortung von einzelnen Fragen einer im Gemeinderat vertretenen Partei wurde dabei allerdings der Beschluss gefasst, diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen und (erneut) eine Sitzung des Kontrollausschusses einzuberufen. Dort sollten sodann die gestellten Fragen beantwortet werden.

Eine (neuerliche) Behandlung des Berichtes der Kontrollabteilung fand in der Zusammenkunft des Kontrollausschusses am 13.02.2020 statt. Auf der Grundlage dieser Berichtsbehandlung erteilte der Gemeinderat der Stadt Innsbruck schlussendlich in seiner Sitzung vom 27.02.2020 (mittels Mehrheitsbeschluss) die Entlastung. Somit ist die Jahresrechnung 2018 nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 73 IStR i.d.F. LGBl. Nr. 144/2018 (diese waren für die Behandlung der Jahresrechnung 2018 noch in der Weise anzuwenden) erledigt.

2 Vorbemerkungen

2.1 (Geänderte) Gesetzliche Rahmenbedingungen der Prüfung

IStR – LGBl. Nr. 83/2019 vom 11.07.2019

Für die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 wurden im IStR mit LGBl. Nr. 83/2019 vom 11.07.2019 neue gesetzliche Regelungen wie folgt geschaffen:

- Nach der neuen Bestimmung gemäß § 73 Abs. 1 leg. cit. hat der Bürgermeister den Entwurf eines Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Finanzjahr unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen bis 30. April dem Gemeinderat vorzulegen.

- Gemäß den Regelungen nach § 74a Abs. 3 leg. cit. hat die Kontrollabteilung zu dem vom Bürgermeister nach § 73 Abs. 1 leg. cit. an den Gemeinderat vorgelegten Entwurf des Rechnungsabschlusses bis 30. September des dem abgelaufenen Finanzjahr folgenden Jahres einen Bericht zu erstatten.
- Entsprechend § 73 Abs. 2 leg. cit. hat der Gemeinderat den Rechnungsabschluss bis längstens 31. Oktober des dem abgelaufenen Finanzjahr folgenden Jahres zu beschließen.
- Letztlich hat der Gemeinderat dem Bürgermeister den Bestimmungen des § 73 Abs. 4 leg. cit. folgend die Entlastung zu erteilen, wenn die Überprüfung des Rechnungsabschlusses keinen Grund zu Bedenken gibt.

Zeitverzögerung durch COVID-19

Bedingt durch die Thematik rund um COVID-19 gelangte der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2019 seitens des Amtes für Rechnungswesen der MA IV erst in der Juni-Sitzung 2020 des Gemeinderates – exakt am 25.06.2020 – zur Vorlage. Diese zeitverzögerte Vorlage war allerdings durch § 10 Abs. 1 des Tiroler COVID-19-Gesetzes i.d.F. LGBl. Nr. 51/2020 vom 05.05.2020 gedeckt.

Der prüffähige Entwurf des Rechnungsabschlusses 2019 wurde der Kontrollabteilung von der MA IV aufgrund der o.a. rechtlich gedeckten Zeitverzögerung letztlich erst am 06.07.2020 zur Verfügung gestellt.

Zeitverzögerte Berichtslegung durch die Kontrollabteilung

Im Hinblick auf die in § 74a Abs. 3 IStR i.d.F. LGBl. Nr. 83/2019 normierte Frist für den Bericht der Kontrollabteilung per 30. September des dem abgelaufenen Finanzjahr folgenden Jahres bemühte sich die Kontrollabteilung redlich, diesen Termin einzuhalten. Dies war in Anbetracht der zeitverzögerten Bereitstellung der Rechenwerke (infolge der COVID-19-Thematik) für die Kontrollabteilung allerdings nicht möglich.

2.2 Prüfungsdurchführung

Prüfungsumfang

Die Kontrollabteilung hat die Jahresrechnung 2019 gemäß den Bestimmungen des IStR einer Prüfung unterzogen.

Im Zuge der im Haushaltsjahr 2019 laufend durchgeführten Belegkontrollen wurde zudem eine Reihe von Einzelbelegen kontrolliert, verschiedene Geschäftsfälle durchleuchtet und technische Leistungen an Ort und Stelle verifiziert. Die entsprechenden Resultate dazu sind in Quartalsberichten zusammenfassend dargestellt und nach Behandlung im gemeinderätlichen Kontrollausschuss letztlich vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen worden.

Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung im Jahr 2019 sowohl im Bereich städtischer Dienststellen als auch bei städtischen Beteiligungsgesellschaften (welche der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterliegen) Prüfungen vorgenommen. Weiters wurde im Jahr 2019 wie alljährlich eine Follow up – Einschau zu den von der Kontrollabteilung im Jahr 2018 verfassten und in weiterer Folge im Kontrollausschuss bzw. im Gemeinderat behandelten Berichten durchgeführt. Die betreffenden Prüfergebnisse dazu sind den maßgeblichen Gremien übermittelt worden.

Gender-Hinweis	Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.
Hinweis Rundungsdifferenzen	Zudem erwähnt die Kontrollabteilung, dass allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen nicht ausgeglichen worden sind.
Anhörungsverfahren	Das gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

3 Ordentlicher Haushalt

3.1 Voranschlag 2019

Voranschlag und Jahresrechnung 2019 – Fristeneinhaltung	Die Erstellung des Voranschlages sowie der Jahresrechnung 2019 erfolgte unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Die im Innsbrucker Stadtrecht festgelegten Fristen zur Veröffentlichung des Budgets einerseits und des Jahresabschlusses andererseits wurden wahrgenommen und eingehalten. Seitens der Gemeindebewohner sind keine Einwendungen erhoben worden.
---	---

3.1.1 Laufende Ausgaben der Infrastruktur

Ausgaben 2019, Bedeckungen und effektives Sparvolumen	Der Voranschlag 2019 sah (einschließlich Nachtragskrediten) einen Betrag in Höhe von € 4.554.005,00 für laufende Maßnahmen der Infrastruktur vor. Davon wurden insgesamt € 185.000,00 als Bedeckung für andere Ansätze sowie weiters ein Betrag von zusammen € 17.521,84 an getätigten Bestellungen herangezogen, sodass für Infrastrukturausgaben ein Voranschlagsbetrag in Höhe von € 4.351.483,16 zur Verfügung stand. Dieser Gesamtbetrag verteilte sich auf 62 Planansätze bzw. ein laufendes Anordnungssoll von € 3.541.119,05. Somit ergab sich im Bereich der laufenden Ausgaben der Infrastruktur im Haushaltsjahr 2019 ein effektives Sparvolumen in Höhe von € 810.364,11.
---	---

3.2 Jahresrechnung 2019

3.2.1 Soll- und Istrechnung

Jahresrechnung 2019	Entsprechend den Bestimmungen des § 70 Abs. 1 IStR sind die Kassen- und Rechnungsbücher mit 01.01. jeden Jahres zu eröffnen und mit 31.12. des Haushaltsjahres, spätestens jedoch mit 28.02. des folgenden Jahres (Auslaufmonat gemäß IStR) abzuschließen. Dem Rechnungsabschluss 2019 sind sämtliche nach § 17 Abs. 1 und 2 VRV erforderlichen Beilagen angeschlossen worden.
---------------------	--

Rechnungsabschluss 2019 – Ausnahmeregelung	Im Hinblick auf die vor erwähnten zeitlichen Vorgaben ist für den Rechnungsabschluss 2019 mit Rundschreiben vom 05.11.2019, ZI. IV-16036/2019 Nachfolgendes verfügt worden:
--	---

„Die Grundlage für die Erstellung der Jahresrechnung 2019 bildet letztmalig die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV), in der Fassung des BGBl. Nr. II Nr. 313/2015. Aufgrund der Umstellung von der VRV 1997 auf die VRV 2015 bedarf es systemseitig einer Umstellungsphase, weshalb es zu einem vorzeitigen Buchungsschluss kommt. Alle Ausgaben und Einnahmen,

soweit sie im laufenden Rechnungsjahr fällig waren bzw. werden, sind zu Lasten oder zu Gunsten des Rechnungsjahres 2019 bis 10.12.2019 zu verbuchen (siehe dazu auch Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2019, Seite 12, Punkt 9). Konkret bedeutet das: Die Freigabe der jeweiligen Buchung muss bis 10.12.2019 (17:00 Uhr) vom AOB erfolgen. Das Fälligkeitsdatum kann auch nach dem 10.12.2019 liegen (Achtung: Wirksamkeit Finanzierungsrechnung: 2020) Nach dem 10.12.2019 sind nur noch interne Buchungen und Abschlussbuchungen erlaubt. Die Übertragung von Haushaltsresten des Ordentlichen Haushaltes in das Jahr 2020 ist ident den Vorjahren nicht möglich. Buchungen, die nach diesem Zeitpunkt erfolgen, können nur mehr im Jahr 2020 durchgeführt werden und belasten somit auch das Budget 2020.“

Sollüberschuss

Die für 2019 prognostizierten Einnahmen in Höhe von € 375.393.400,00 erhöhten sich im Rahmen der Jahresrechnung um ca. 7,32 % auf € 402.886.236,35 Mio. An Ausgaben waren € 390.702.500,00 vorgesehen; sie nahmen mit einem Wert von € 390.909.152,08 um ca. 0,05 % zu, so dass sich ein Soll-Überschuss von € 11.977.084,27 ergab.

3.2.2 Vergleich Voranschlag – Rechnung

Vergleich Voranschlag – Rechnung

Wie auch in den Vorjahren konnte das vorgesehene Jahresergebnis (€ - 15.309.100,00) verbessert werden. Der Jahresabschluss weist einen Sollüberschuss in Höhe von € 11.977.084,27 aus, was eine Verbesserung gegenüber dem Voranschlag um € 27.286.184,27 bedeutet.

Wertgrenzen

Der Gemeinderat hat am 26.02.2009 das Ausmaß der gemäß § 15 Abs. 1 Z 7 VRV zu erläuternden Abweichungen für Mehr- oder Mindereinnahmen bzw. Mehr- oder Minderausgaben neu festgelegt. Demnach sind Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag dann zu erläutern, wenn die Abweichung mehr als 10 % des Ansatzes und mindestens € 15.000,00 beträgt. Für Voranschlagsposten der Sammelnachweise gelten diese Wertgrenzen in Bezug auf die Gesamtsumme des jeweiligen Sammelnachweises.

Nachweis der Erläuterungen

In diesem Zusammenhang weist die Kontrollabteilung darauf hin, dass der erwähnte, der Jahresrechnung anzuschließende „Nachweis der Erläuterungen“ bis zum Prüfungsabschluss der Kontrollabteilung Ende Juli für eine neuerliche Detailprüfung in diesem Bereich seitens der zuständigen Fachdienststelle der MA IV nicht rechtzeitig vorgelegt worden ist.

Follow up – Einschau

Aus diesem Grund wurde von der Kontrollabteilung aus den gezogenen sechs Stichproben des Rechnungsabschlusses 2018 und zu zwei Fällen aus dem Rechnungsabschluss 2017 eine Follow up – Einschau vorgenommen, inwieweit die zu diesem Kapitel seinerzeit getroffenen Feststellungen und Empfehlungen von den einzelnen Dienststellen umgesetzt worden sind:

- Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit / Entgelte für sonstige Leistungen
- Musikschule / Entgelte für sonstige Leistungen
- Gesundheitswesen / Entgelte für sonstige Leistungen
- Gemeindestraßen / Instandhaltung Straßen
- Berufsfeuerwehr/ Transfers von Ländern, -fonds u. -kammern FAG § 25 3

- Park-, Gartenanlagen / Leistungserlöse
- Stadtplanung / Transfers an Gemeinden
- Straßen und Verkehr / Schadensfälle

3.2.3 Einnahmen- und Ausgabenentwicklung

Einnahmen- und Ausgabenentwicklung

Die tatsächlichen Einnahmen im Jahr 2019 sind gegenüber dem Jahresergebnis 2018 absolut um € 24.251.742,46 bzw. + 6,41 % (VJ: € 20.333.069,49 bzw. 5,67 %) gestiegen. Im Vergleich mit dem Voranschlag 2019 ergaben sich Mehreinnahmen in der Höhe von € 27.492.836,35 bzw. + 7,32 % (VJ: € 12.323.893,89 bzw. + 3,36 %).

Das ausgabenseitige Ergebnis des Rechnungsjahres 2019 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr effektiv um € 12.274.658,19 bzw. + 3,24 % (VJ: € 20.342.377,96 bzw. 5,68 %), wobei im Vergleich mit dem Voranschlag 2019 Mehrausgaben in der Höhe von € 206.652,08 bzw. + 0,05 % (VJ: Minderausgaben von € 3.826.206,11 bzw. - 1,00 %) zu verzeichnen waren.

Die Jahresrechnung 2019 wies sohin für den Ordentlichen Haushalt ein Anordnungssoll (Ifd. Soll) bei den Einnahmen von € 402.886.236,35 und bei den Ausgaben von € 390.909.152,08 auf. Damit ergab sich ein rechnerischer Sollüberschuss von € 11.977.084,27 im Rechnungsjahr 2019. Im Vorjahr erwirtschaftete die Stadtgemeinde Innsbruck indes weder einen Sollüberschuss noch einen Sollabgang.

Im Gegensatz dazu wurde im Voranschlag 2019 noch ein präliminierter Abgang in Höhe von € 15.309.100,00 (VJ: € 16.150.100,00) ausgewiesen.

Mehreinnahmen und Mindereinnahmen

Im Rechnungsjahr 2019 erzielte die Stadtgemeinde Innsbruck im Vergleich zum Vorjahr signifikante Mehreinnahmen (Anordnungssoll) von insgesamt € 24.251.742 bzw. + 6,41 % und erwirtschaftete sohin Gesamteinnahmen in Höhe von € 402.886.236.

Markante Mindereinnahmen im Vergleich zum Kalenderjahr 2018 waren unter anderem in der Gruppe 0 – Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung im Ausmaß von € 798.440 (bzw. - 17,6 %) und in der Gruppe 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr in Gesamthöhe von € 1.189.546 (bzw. - 10,4 %) zu verzeichnen.

Im Zuge einer Durchsicht der Haushaltsstelle 2/030110+817000 Kostenbeitrag sonstige Verwaltungsleistungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Rechnungsjahr 2019 Kanalanschluss- und Abwasserbeseitigungsentgelte auf privatrechtlicher Basis von insgesamt € 190.821,39 (VJ: € 361.425,98) gemäß dem mit der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG vereinbarten Übereinkommen vom 12.12.2001 vereinnahmt wurden. Die Stadt Innsbruck übertrug der IKB AG die Rechte der Festsetzung und der Einhebung von Abwasserbeseitigungsentgelten und Kanalanschlussentgelten mit Stichtag 31.12.2001. Weitere diesbezügliche Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass im vergangenen Rechnungsjahr 2018 vom Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft entsprechend den Bestimmungen des obgenannten Übereinkommens (§ 1 Abs. 4) sowie gemäß den betreffenden Festlegungen vom 18.08.2009 und 01.08.2013 ein (erhöhter) kalkulatorischer Aufwandsposten vorgeschrieben wurde. Diese auffallende Einnahmenreduktion von

€ 170.604,59 war vor allem dem Umstand geschuldet, dass bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten der Pensionsaufwand eines städtischen Mitarbeiters seit dem Jahr 2010 im Ausmaß von € 203.126,99 nachverrechnet wurde. Zudem wurde von Seiten der MA IV im Nachhinein auf die Weiterverrechnung der Pauschalbeträge für die Gebühreneinhebung und behördliche Tätigkeit der letzten fünf Jahre (2012 bis 2016) von insgesamt € 30.000,00 verzichtet.

Im Bereich Gemeindestraßen wurden gegenüber dem Vorjahr um mehr als € 914.970,53 geringere Erlöse, insbesondere bei den Interessentenbeiträgen Gehsteigabgabe (€ 284.315,66) und Erschließungsbeiträgen (€ 362.710,14) sowie bei den Ausgleichsabgaben Stellplätze (€ 111.554,00) vereinnahmt.

Bemerkenswerte Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsjahr 2018 konnten vor allem in den restlichen Gruppen, insbesondere in den Bereichen 3 – Kunst, Kultur und Kultus (€ 958.612 bzw. + 31,2 %), 4 – Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung (€ 231.178 bzw. + 5,7 %), 8 – Dienstleistungen (€ 4.506.342 bzw. + 11,0 %) und 9 – Finanzwirtschaft (€ 20.338.744 bzw. + 6,8 %) erzielt werden.

In dem der Gruppe 3 zugeordneten Unterabschnitt 320210 – Musikschule konnte die Landeshauptstadt Innsbruck erhebliche Mehreinnahmen für das Jahr 2019 im Ausmaß von € 909.472,43 im Vergleich zum Vorjahr erwirtschaften. Die Kontrollabteilung verwies in diesem Kontext auf ihren Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Referates Städtische Musikschule vom 13.08.2018 (KA-07190/2018), in welchem eine Aktualisierung der damaligen Fördervereinbarung mit dem Land Tirol empfohlen wurde. Diesbezügliche Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass die Stadtgemeinde Innsbruck mit dem Land Tirol eine überarbeitete Vereinbarung über die Förderung des Personalaufwandes für den Leiter und die Lehrpersonen sowie über die Förderung des Verwaltungspersonals der Musikschule der Stadt Innsbruck im Jahr 2019 abgeschlossen hat. Im Zuge einer Einschau in die betreffende Haushaltsstelle der Städtischen Musikschule 2/320210+861000 Transfers von Ländern, -fonds u. -kammern stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Fachdienststelle die größtmögliche Fördersumme in Höhe von € 2.650.000,00 für das Rechnungsjahr 2019 vom Land Tirol erhielt. Darüber hinaus konnte die Städtische Musikschule nachträglich noch eine weitere Subvention für das Jahr 2018 in Höhe von € 363.989,99 im Rechnungsjahr 2019 lukrieren. Im Jahr zuvor betrug der Unterstützungsbeitrag des Landes Tirol zur Förderung der Musikschule der Stadt Innsbruck gesamt € 2.131.900,00.

Zudem stellte die Kontrollabteilung im Rahmen einer stichprobenartigen Prüfung des UA 817010 – Friedhöfe fest, dass auf dem im Jahr 2019 eingerichteten Sachkonto 829010 Sonstige Einnahmen ein Betrag in Höhe von gesamt € 80.000,00 verbucht wurde. Detailliertere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass es sich bei den vorgeschriebenen Beträgen um geplante Baukostenzuschüsse für Sanierungs- u. Umbauarbeiten von städtischen Friedhöfen an die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG handelte. Die betreffenden Baukostenzuschüsse wurden auf der Haushaltsstelle 5/871010-775000 Baukostenzuschuss IIG im Außerordentlichen Haushalt als Abrufzahlungen im Rechnungsjahr 2018 vorgemerkt. Im darauffolgenden Haushaltsjahr 2019 hat die IIG KG in Abstimmung mit der Abteilungsleitung der MA IV die seinerzeitigen an-

gemeldeten Investitionsprojekte geprüft und festgelegt, die in Rede stehenden Baukostenzuschüsse nicht mehr abzurufen. Infolgedessen hat die städtische Fachdienststelle zur Bereinigung dieser einzelnen ausgabenseitigen offenen Posten (schließlicher Reste) im Außerordentlichen Haushalt mit (fiktiven) Sonstigen Einnahmen im Ordentlichen Haushalt in derselben Betragshöhe gegenverrechnet bzw. ausgeglichen.

Überdies erzielte die Stadtgemeinde Innsbruck im Jahresvergleich im UA 879000 – Innsbrucker Kommunalbetriebe AG eine stattliche Mehreinnahme von € 3.251.401,90. So vereinnahmte die Abteilungsleitung der MA IV auf der eigens dafür eingerichteten Haushaltsstelle 2/879000+822000 für die städtische 50,001 % Beteiligung an der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG eine Dividende für das Wirtschaftsjahr 2018 in Höhe von € 11.239.362,10.

Weitere nennenswerte Steigerungen bei den Einnahmen im Jahr 2019 waren in erster Linie im UA 925000 – Ertragsanteile festzustellen. Hier konnte die Stadtgemeinde Innsbruck Abgabenertragsanteile in Höhe von € 206.351.435,42 erwirtschaften. Dies entspricht rd. 51,2 % der gesamten städtischen Einnahmen im Rechnungsjahr 2019. Im Vergleich zum Vorjahr wurde bei den Ertragsanteilen sohin ein um € 13.126.027,94 höherer Betrag (bzw. + 6,8 %) vereinnahmt.

Ausgaben- einsparungen und Mehrausgaben

Die Gesamtausgaben des Ordentlichen Haushaltes haben sich im Vergleich zum Vorjahr um einen Wert von € 12.274.658 bzw. + 3,24 % erhöht, wobei mehr als die Hälfte dieser Mehrausgaben auf Personalkosten (Leistungen für aktives Personal sowie Pensionen und sonstige Ruhebezüge) entfielen. Die betreffenden Ausgaben für Leistungen für aktives Personal sowie für Pensionen und sonstige Ruhebezüge erhöhten sich folglich um einen Betrag von insgesamt € 6.569.834 bzw. + 5,74 % gegenüber dem Rechnungsjahr 2018.

Die nominell höchsten Minderausgaben gegenüber dem Vorjahr stellte die Kontrollabteilung in den nachfolgenden Gruppen 0 – Vertretungskörper u. allg. Verwaltung (€ 2.197.858 bzw. - 15,3 %), 1 – Öffentliche Ordnung u. Sicherheit (€ 79.401 bzw. - 2,5 %), 3 – Kunst, Kultur u. Kultus (€ 137.666 bzw. - 0,8 %), 6 – Straßen- u. Wasserbau, Verkehr (€ 302.798 bzw. - 4,9 %), 7 – Wirtschaftsförderung (€ 25.436 bzw. - 1,5 %), 9 – Finanzwirtschaft (€ 5.595.965 bzw. - 13,2 %) fest.

In der Gruppe 0 – Vertretungskörper u. allg. Verwaltung hat die Stadtgemeinde Innsbruck im Rechnungsjahr 2019 gegenüber dem Vorjahr bemerkenswerte Minderausgaben in Höhe von € 2.197.858,27 ausgewiesen.

Eine Einschau in die diesem Bereich zugeordneten Unterabschnitte zeigte, dass insgesamt € 1.750.675,13 weniger Mietzinse an die Innsbrucker Immobilien Service GmbH (IISG) über den UA 029000 – Amtsgebäude ausbezahlt wurden. Die Kontrollabteilung verwies in diesem Kontext auf ihren letztjährigen Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2018 der Stadt Innsbruck (KA-12516/2019). Die seinerzeitige Einschau in den vorstehenden Unterabschnitt zeigte, dass im vorangegangenen Rechnungsjahr die geleisteten Akontozahlungen in Höhe von gesamt € 2.040.000,00 bei der jährlichen Geschäftsbesorgungsabrechnung nicht in Abzug gebracht wurden. Infolgedessen hat die städtische Fachdienststelle der MA IV diese Beträge doppelt überwiesen. Im Rah-

men der Prüfung der aktuellen Jahresrechnung 2019 stellte die Kontrollabteilung fest, dass im betreffenden Rechnungsjahr die beanstandete Doppelzahlung von der Fachdienststelle der MA IV bei den Mietzinszahlungen an die IISG berücksichtigt wurde und folglich eine dementsprechende Minderausgabe auf der betreffenden Haushaltsstelle 1/029000-700000 ausgewiesen ist.

Weitere Minderungen von (buchhalterischen) Ausgaben konnten in der Gruppe 9 – Finanzwirtschaft und hier im Besonderen beim Unterabschnitt 912000 – Rücklagen (soweit nicht aufteilbar) in Höhe von € 2.796.586,65 bzw. - 91,6 % und im Bereich 980000 – Zuführungen an den AO-Haushalt bzw. Zuführung aus dem Ordentlichen Haushalt von insgesamt € 4.070.843,36 oder - 16,7 % ausgemacht werden.

Auf der anderen Seite gab es im Haushaltjahr 2019 zahlreiche Bereiche wie die nachstehenden Gruppen 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (€ 4.270.501 bzw. + 14,0 %), 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung (€ 3.199.484 bzw. + 5,2 %), 5 – Gesundheit (€ 1.012.537 bzw. + 3,0 %), 8 – Dienstleistungen (€ 5.561.427 bzw. + 10,6 %), in denen das Anordnungssoll der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr höher war und somit zu teilweise bemerkenswerten Mehrausgaben führte.

In der Gruppe 2 – Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft kam es hingegen zu stattlichen Mehrausgaben in Höhe von € 4.270.501,44 gegenüber dem Vorjahr, welche überwiegend in den Bereichen 219000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen im Ausmaß von € 3.958.798,77 und im Teilabschnitt 269000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen in Betrag von € 768.715,38 sowie beim UA 273010 – Stadtbibliothek in Höhe von € 949.826,03 auftraten.

Im Bereich Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen stellte die Kontrollabteilung beachtliche Mehrausgaben, insbesondere bei den beiden im Jahr 2019 eingerichteten Haushaltsstellen 1/219000-728010 und 1/219000-728020 Entgelte für sonstige Leistungen im Verhältnis zum Vorjahr fest. Eine vertiefte Einschau in diese beiden Haushaltsstellen zeigte, dass im Rechnungsjahr 2019 für die Freizeitbetreuung ein Betrag von insgesamt € 1.720.597,99 sowie für die Schulassistenz an den Schulen der Stadtgemeinde Innsbruck eine Summe von gesamt € 2.243.176,74 verausgabt wurden. Die Stadtgemeinde Innsbruck als Schulerhalterin bezieht ab dem Schuljahr 2017/2018 über die Gem-Nova Bildungspool Tirol gemeinnützige GmbH das benötigte (Hilfs-)Personal an den städtischen Pflichtschulen. Da im Jahr zuvor die betreffenden Aufwendungen allerdings im UA 211000 Volksschulen ausgewiesen wurden, ergab sich sohin eine rechnerische Mehrausgabe von insgesamt € 3.963.774,73.

Im Bereich Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft stellte die Kontrollabteilung zudem erwähnenswerte Mehrausgaben im Teilabschnitt 269000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen von insgesamt € 768.715,38 (+ 16,8 %) im Verhältnis zum Vorjahr fest. Die maßgeblichen Erhöhungen waren u.a. bei den laufenden Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbzweck erkennbar.

So waren bei der Haushaltsstelle 1/269000-757200, welche das haushaltsrechtliche Gliederungskriterium Gebundene Ausgabe (GA) aufwies, eine rechnerische Mehrausgabe von € 480.174,10 auszumachen. Auch bei der Haushaltsstelle 1/269000-757400, die als Sondersubvention (SO) in der städtischen Jahresrechnung 2019 ausgewiesen war, stellte die Kontrollabteilung erhöhte Ausgaben gegenüber dem Vorjahr in Höhe von € 387.578,89 fest. Die Zweckbestimmung der einzelnen Gebundenen Ausgaben (GA) sind als Anlage des Voranschlages definiert und umfasst im konkret vorliegenden Fall Transferleistungen an die Nordische Ski Weltmeisterschaft 2019 Seefeld/Innsbruck (€ 270.000,00), an das Olympiazentrum (€ 142.187,99) sowie an das Universitäts-Sportinstitut Innsbruck (€ 34.939,69). Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung fest, dass über die betreffende Haushaltsstelle 1/269000-757200 (GA) zusätzlich eine Subvention für die Winter World Masters Games 2020 in Höhe von € 299.372,32 an die innsbruck-tirol-sports gmbh überwiesen wurde. Hierzu merkte die Kontrollabteilung ergänzend an, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.12.2019 diese betreffende Sondersubvention im Betrag von € 300.000,00 beschlossen hat. Die zuständige Fachdienststelle der MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport hat den restlichen Subventionsbetrag betreffend Winter World Masters Games 2020 in Höhe von € 627,68 hingegen über eine andere Haushaltsstelle 1/269000-757400 (SO) zur Anweisung gebracht. Des Weiteren erwähnte die Kontrollabteilung, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck am 21.11.2019 einen Nachtrag in Höhe von € 276.500,00 für die betreffende Haushaltsstelle 1/269000-757200 (GA) genehmigte.

Hinsichtlich des UA 273010 Stadtbibliothek stellte die Kontrollabteilung fest, dass mit Übersiedlung der Stadtbibliothek Innsbruck im September 2018 an ihren neuen Standort, in die Amraser Straße 2–4 (Pema-II Turm), sich der diesbezügliche monatliche Bruttomietaufwand um mehr als € 72.825,20 erhöhte. Infolgedessen ergaben sich bemerkenswerte Mehrausgaben im Gesamtausmaß von € 1.136.186,18 auf dem besagten Teilabschnitt im Vergleich zum Vorjahr. Die Kontrollabteilung verwies in diesem Zusammenhang zudem auf ihren gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2018 beauftragten Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Rechtsgeschäfte bezüglich des Ankaufs und der Vermietung von Flächen im Zusammenhang mit der Stadtbibliothek (KA-03529/2019).

Im Jahr 2019 hat das zuständige Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft über die in ihrer Anordnungsberechtigung liegende Haushaltstelle 1/875000-755200 Ibk. Verkehrsb. GmbH, Stubaitalbahn GmbH, Transfers an Unternehmen (GA) beachtenswerte Mehrausgaben im Ausmaß von gesamt € 3.150.662,56 abgewickelt. Diesbezügliche Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass für das Rechnungsjahr 2019 die Stadtgemeinde Innsbruck gemäß Nahverkehrsdienstleistungs- und Finanzierungsvertrag (ÖPNV-Vertrag) Gesellschafterzuschüsse an die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH in Höhe von insgesamt € 8.759.571,03 (VJ: € 5.691.872,93) bezahlte. In diesem Betrag ist die jährliche Fahrzeug-Mietrechnung 2019 der Berufsfeuerwehr Innsbruck von € 103.885,91 (VJ: € 96.130,37) laut Aktenvermerk vom 06.10.2008 der MA IV mit der Gesellschaftereinlage Dezember 2019 gegenverrechnet worden. Des Weiteren wurde analog dem im Jahr 2012 abgeschlossenen Wartungsvertrag betreffend der 26 innerstädtischen Triebwagen ein Pauschalbetrag von € 1.127.367,58 (VJ: € 1.108.324,11) für die hierfür notwendigen Hauptuntersuchungen verausgabt. Entspre-

chend dem Grund- und Finanzierungsvertrag für den öffentlichen Personennahverkehr in der Landeshauptstadt Innsbruck, abgeschlossen zwischen dem Land Tirol und der Landeshauptstadt Innsbruck, gewährt das Land Tirol unter anderem der Stadtgemeinde Innsbruck einen jährlichen Finanzierungsbeitrag für die Abgeltung der Zusatzleistungen aus dem SLF-Ticket (Schüler- und Lehrlingsfreifahrt - Ticket) in Höhe von € 1.366.195,00 (VJ: € 1.346.005,00) für das Rechnungsjahr 2019. Dieser Finanzierungsbeitrag wurde in derselben Höhe an die Innsbrucker Verkehrsbetriebe von der zuständigen städtischen Dienststelle weitergeleitet. Überdies wurde über die besagte Haushaltsstelle die vom Amt für Gemeindeabgaben vorgeschriebene Abgabe für den Gebrauch von öffentlichen Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Tiroler Gebrauchsabgabengesetz LGBl. Nr. 78/1992 idgF) in Höhe von € 1.785.036,39 (VJ: € 1.744.343,57) gegenverrechnet.

3.2.4 Finanzausgleich

F-VG

Die Grundsätze für die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden sind im Finanzverfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) enthalten. So beinhaltet § 2 leg. cit. den Konnexitätsgrundsatz (Tragung der Ausgaben zur Erfüllung der eigenen Ausgaben, sofern die zuständige Gesetzgebung keine anderen Regelungen vorsieht), § 4 F-VG 1948 das Sachlichkeitsgebot (Verteilung der Lasten unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften) sowie § 6 F-VG 1948 die taxativ aufgezählten Abgabekategorien (Ausschließliche Bundes-, Länder- und Gemeindeabgaben, zwischen Bund und Ländern sowie zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben). Ferner normieren § 12 und § 13 formale Bestimmungen für Finanzzuweisungen, Zweckzuschüsse und Bedarfszuweisungen.

B-VG und Stabilitätspakt

Weitere strategische Grundsätze sind in Art. 13 B-VG und im Stabilitätspakt 2012 festgelegt. Im vorgenannten Artikel des B-VG sieht Abs. 2 vor, dass „Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte“ sowie „... die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männer anzustreben“ haben. Gemäß den Ausführungen im Stabilitätspakt 2012 streben Bund, Länder und Gemeinden ab dem Jahr 2017 u.a. einen ausgeglichenen oder im Überschuss befindlichen Haushalt an.

FAG

Darauf aufbauend bildet das Finanzausgleichsgesetz die gesetzliche Grundlage für die Verteilung der Besteuerungsrechte (eigene Abgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden; gemeinschaftliche Bundesabgaben) sowie die Aufbringung und Verteilung der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

Nach der bisher längsten Finanzausgleichsperiode (2008 bis 2016 - FAG 2008) wird der Finanzausgleich seit dem Jahr 2017 neu geregelt. Das hierfür maßgebende Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 verfügt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 103/2019), trat mit 01.01.2017 in Kraft.

Ausschließliche
Gemeindeabgaben

Paragraph 16 Abs. 1 FAG 2017 enthält eine demonstrative Auflistung ausschließlicher Landes(Gemeinde-)abgaben, wobei Absatz 2 leg. cit. festlegt, welche der in Abs. 1 aufgelisteten Abgaben jedenfalls ausschließliche Gemeindeabgaben darstellen. Dazu zählen die Grund- und Kommunalsteuer, ab dem Jahr 2020 die Zweitwohnsitzabgaben, die Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages, Abgaben für das Halten von Tieren, Abgaben von freiwilligen Feilbietungen, Abgaben für den Gebrauch von öffentlichen Grund und des darüber befindlichen Luftraumes, für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen sowie Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen.

Die nicht als „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ bezeichneten Besteuerungsgegenstände können vom Landesgesetzgeber entweder dem Land selbst vorbehalten (Wohnbauförderungsbeitrag, Feuerschutzsteuer, Mautabgaben u.a.m.), zwischen dem Land und der Gemeinde aufgeteilt oder den Gemeinden zur Gänze überlassen werden, wie dies bspw. bei den Interessentenbeiträgen der Fall ist.

Freies Beschlussrecht
Gemeindeabgaben

Vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung ist die Stadt Innsbruck gemäß FAG demnach berechtigt, Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern), Abgaben für das Halten von Hunden und von anderen Tieren, die nicht als Wachhunde, Blindenführhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, Abgaben von freiwilligen Feilbietungen, Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen sowie Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen auszuschreiben sowie die Hebesätze der Grundsteuer bis zu einem bestimmten Ausmaß festzusetzen.

Über die Erhebung der im jeweiligen Wirtschaftsjahr vorgesehenen Abgaben hat der GR gemäß den Bestimmungen des § 57 Abs. 4 IStR zugleich mit der Festsetzung des Voranschlages zu beschließen. Das Ausmaß der im Jahr 2019 erhobenen „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ sind der Haushaltssatzung (genehmigt mit Beschluss des GR vom 14.12.2018) zu entnehmen.

Verbuchung
Ausschließliche
Gemeindeabgaben

Mit Ausnahme der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen sowie der Interessentenbeiträge werden sämtliche Ausschließlichen Gemeindeabgaben dem Abschnitt 92 Öffentliche Abgaben und in weiterer Folge dem Unterabschnitt 920 Ausschließliche Gemeindeabgaben zugeordnet. Auf diesem Unterabschnitt sind des Weiteren Nebenansprüche, Kommissionsgebühren sowie Gemeindeverwaltungsabgaben ausgewiesen.

Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen sowie Interessentenbeiträge sind funktionell zuzuordnen und wurden in den entsprechenden Unterabschnitten des Gemeindehaushaltes (581 Veterinärwesen, 813 Abfallbeseitigung, 814 Straßenreinigung, 817 Friedhöfe, 828 Sonstige Märkte und 612 Gemeindestraßen) erfasst.

Einnahmen
Ausschließliche
Gemeindeabgaben

Im Zusammenhang mit den Ausschließlichen Gemeindeabgaben wurde im Prüfungsjahr 2019 ein Betrag von insgesamt rd. € 122,8 Mio. vorgeschrieben. Gegenüber dem Präliminare von insgesamt rd. € 117,2 Mio. waren daher Mehreinnahmen in Höhe von rd. € 5,6 Mio. bzw. 4,8 % zu verzeichnen.

Ein Vergleich der im Jahr 2018 ausgewiesenen Vorschreibungen an Gemeindeabgaben in Höhe von rd. € 119,3 Mio. mit jenen des Jahres 2019 zeigte Mehreinnahmen von rd. € 3,5 Mio. bzw. 3,0 %, die im Wesentlichen auf die Erhöhung der Einnahmen aus der Kommunalsteuer zurückzuführen sind.

Kommunalsteuer

Mit einem Betrag von rd. € 65,1 Mio., dies entspricht 53,0 % der Gesamteinnahmen von rd. € 122,8 Mio., stellt die mit 01.01.1994 eingeführte, bundesgesetzlich geregelte Kommunalsteuer die wesentlichste Einnahmenquelle der Stadt Innsbruck dar. Allein durch die im Prüfungsjahr vorgeschriebene lohnabhängige Gemeindeabgabe konnten immerhin rd. 16,7 % der angeordneten Ausgaben im OH des Jahres 2019 bedeckt werden. Im Vergleich zum Jahr 2018 hat die Stadt Innsbruck im Prüfungsjahr um rd. € 3,2 Mio. mehr an Kommunalsteuer in Rechnung gestellt.

Grundsteuer, Park- und Gebrauchsabgabe

Darüber hinaus sind die ebenfalls bundesgesetzlich geregelte(n) Grundsteuer für Grundvermögen mit rd. € 12,0 Mio. oder rd. 9,8 % und Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen mit rd. € 8,1 Mio. oder 6,6 % sowie die landesgesetzlich geregelte Gebrauchsabgabe mit rd. € 8,0 Mio. oder 6,5 %, bedeutende Einnahmen.

Benützungsgebühren

An Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen hat die Stadt Innsbruck im Jahr 2019 einen Betrag von gesamt ca. € 22,6 Mio. vorgeschrieben. Im Vergleich zum Vorjahr waren diesbezügliche Mehreinnahmen in Höhe von rd. € 0,7 Mio. bzw. 3,1 % zu verzeichnen. Die wesentlichste Einnahmequelle stellen dabei die Abfallgebühren mit einem finanziellen Volumen in Höhe von rd. € 19,7 Mio. dar. In weiterer Folge handelt es sich bei den Gehwegreinigungs- und Friedhofsgebühren in Höhe von rd. € 1,7 Mio. bzw. rd. € 1,2 Mio. um bemerkenswerte Erträge.

(Ver-)Ordnungen – Empfehlung

Im Zuge der Durchsicht der für den Gebührenhaushalt maßgebenden auf der Website der Stadt Innsbruck veröffentlichten Rechtsgrundlagen stellte die Kontrollabteilung fest, dass diese vereinzelt mit fehlerhaften Textabschnitten und Verweisen behaftet waren. Ferner schienen zum Prüfungszeitpunkt Juli 2020 bereits vom GR beschlossene Verordnungen nicht auf allen Seiten des Webangebotes der Stadt Innsbruck auf.

Die Kontrollabteilung hat daher angeregt, sämtliche Rechtsgrundlagen auf ihre formelle Richtigkeit hin zu überprüfen und den Internetauftritt der Stadt Innsbruck durch Aufnahme aller gültigen (Ver-)Ordnungen zu aktualisieren. Darauf Bezug nehmend hat das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine Entsprechung der Empfehlung zugesagt.

Interessentenbeiträge

Von den Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen sind die Interessentenbeiträge, wie der Erschließungs- und Gehsteigbeitrag sowie die Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten und Spielplätze zu unterscheiden. Die soeben taxativ aufgelisteten Abgaben sind mit § 1 Abs. 2 TVAG zu Ausschließlichen Gemeindeabgaben bestimmt worden.

Bis zum 31.12.2006 sind die Interessentenbeiträge unzutreffend auf dem Unterabschnitt 920 Ausschließliche Gemeindeabgaben erfasst worden. Diesen Buchungsvorgang hat die Kontrollabteilung in ihrem Bericht über die Follow up – Einschau 2006, Zl. KA-00210/2007, vom 02.02.2007 mit Verweis auf die Bestimmungen der damals gültigen VRV 1997 beanstandet. Die im Jahr 2007 auf dem Unterabschnitt 920 Ausschließliche Gemeindeabgaben als anfänglicher Rest ausgewiesenen Interessentenbeiträge in Höhe von rd. € 542,2 Tsd. stellten somit Abgabenschuldigkeiten aus den Vorjahren dar und sollten diese in den Folgejahren abgestattet oder durch Abschreibung gelöscht werden.

Wie die diesjährige Prüfung des Rechnungsabschlusses zeigte, werden auf dem Unterabschnitt 920 Ausschließliche Gemeindeabgaben (immer noch) offene Forderungen an Interessentenbeiträgen der Stadt Innsbruck in Höhe von rd. € 283,7 Tsd. dokumentiert. Die Kontrollabteilung hat nach Rücksprache mit dem hierfür zuständigen Leiter des Amtes für Gemeindeabgaben empfohlen, den Stand der Einbringungsmaßnahmen in Bezug auf die in Rede stehenden fälligen Abgabenschuldigkeiten zu prüfen und je nach Sachlage angemessene Maßnahmen (bspw. Aussetzung der Einbringung, Abschreibung – Löschung, Nachsicht – und Entlassung aus der Gesamtschuld) zu setzen.

Ertragsanteile

Die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben dienen der Bedeckung der allgemeinen Haushaltserfordernisse. Hierbei werden, vereinfacht dargestellt, vorerst die Erträge der im § 9 Abs. 1 FAG 2017 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben (mit Ausnahme der Spielbankabgabe) dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) nach bestimmten Hundertsatzverhältnissen zugezählt.

In weiterer Folge werden jene Teile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und Gemeinden entfallen, auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden nach genau festgelegten Schlüsseln (§ 10 Abs. 5 FAG 2017) aufgeteilt. Von den länderweise errechneten Beträgen gemäß § 10 Abs. 5 und § 11 FAG 2017 sind insgesamt 12,8 % auszuscheiden und den Ländern (Wien als Land) zu überweisen. Diese Mittel sind – außer in Wien – für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt.

Einnahmen Ertragsanteile

Infolge des durch das FAG 2017 installierten Verteilungsvorganges erhielt die Stadt Innsbruck für das Prüfungsjahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr nachstehende Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Beträge in Euro):

Ertragsanteile	2019 Anordnungssoll	2018 Anordnungssoll	Differenz	
			in €	in %
Spielbankabgabe	1.250.494,00	1.122.766,00	127.728,00	11,4
Ausgleichs- Vorausanteil	24.450.862,08	22.968.574,80	1.482.287,28	6,5
Kopfquote	180.650.079,34	169.134.066,68	11.516.012,66	6,8
SUMME	206.351.435,42	193.225.407,48	13.126.027,94	6,8

Spielbankabgabe

Der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hierbei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei „die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird“.

Ausgleichs-Vorausanteil

Die Vorausanteile zum Ausgleich für Mindereinnahmen aus der Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels sind auf die seinerzeitige Umwandlung von Bedarfszuweisungen gemäß § 25 FAG 2005 in Ertragsanteile zurückzuführen und erhalten jene Gemeinden, die aus der im Jahr 2011 erfolgten Umstellung Verluste erleiden. Die Stadt Innsbruck konnte aus diesem Titel für das Jahr 2019 Einnahmen von rd. € 24,4 Mio. verbuchen.

Kopfquote

Für die in obiger Tabelle für das Jahr 2019 ausgewiesene Summe an Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Höhe von rd. € 13,1 Mio. war gegenüber dem Vorjahr insbesondere die Aufteilung des noch verbliebenen Betrages an den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Zusammenhang mit der Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (Kopfquote) ausschlaggebend.

Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Wie bereits erwähnt, werden gem. FAG 2017 im Rahmen des Verteilungsprozesses der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben von den länderweise errechneten Beträgen 12,8 % ausgeschieden und den Ländern überwiesen. Hierbei handelt es sich um die so genannten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, welche für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt sind. Die so gebildeten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel wurden gemäß § 25 Abs. 2 FAG 2017 um die Länderöpfe bzw. mit zusätzlichen Bundesmitteln gespeist.

Im Haushaltsplan 2019 der Stadt Innsbruck war eine Bedarfszuweisung mit einem Betrag von € 10,0 Mio. veranschlagt; in der Jahresrechnung 2019 konnte allerdings ein um € 82,0 Tsd. erhöhter Betrag vereinnahmt werden. Diese Mehreinnahme ist der Stadt Innsbruck für getätigte Ausgaben im Zusammenhang mit den im Rahmen des Waldbrandes Hechenberg (11. bis 14.05.2017) erforderlichen Flugleistungen (Hubschraubereinsatz) gewährt worden. Die Erfassung dieser Einnahmen erfolgte im OH der Stadt Innsbruck. Die restlichen von der Stadt Innsbruck erhaltenen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 10,0 Mio. sind zur Finanzierung von verschiedenen Projekten des AOH verwendet worden.

GAF

Abschließend gab die Kontrollabteilung in Bezug auf die finanzausgleichsrechtliche Dotierung des Gemeindeausgleichsfonds (GAF), den auf die Stadt Innsbruck entfallenen (Dotierungs-)Anteil gemäß FAG 2017 sowie die tatsächlich aus gegenständlichem Fonds der Stadt Innsbruck ausbezahlten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel einen Überblick über die letzten fünf Jahre. Das in der nachstehenden Tabelle verwendete Daten- bzw. Zahlenmaterial ist der Kontrollabteilung vom Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung zur Verfügung gestellt worden:

Jahr	Dotierung GAF in € Mio.	einbehaltener Anteil Stadt		Bedarfszuw.- Mittel Stadt in € Mio.	Unterdeckung	
		in € Mio.	in %		in € Mio.	in %
2015	106.649	24.637	23,10	9.000	-15.637	36,53
2016	109.270	25.178	23,04	9.000	-16.178	35,75
2017	110.826	26.532	23,94	10.000	-16.532	37,69
2018	116.053	28.199	24,30	10.000	-18.199	35,46
2019	124.609	30.107	24,16	10.082	-20.025	33,49
Summe	567.406	134.652	23,73	48.082	-86.570	35,71

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, beläuft sich der im Jahr 2019 in Bezug auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehaltene Anteil der Stadt Innsbruck auf rd. € 30,11 Mio. und konnten im Gegenzug Zuwendungen aus dem GAF von rd. € 10,08 Mio. lukriert werden. Die sogenannte Unterdeckung beträgt im genannten Wirtschaftsjahr somit rd. € 20,03 Mio.

Landesumlage

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 13.12.2007 über die Einhebung der Landesumlage, LGBl. Nr. 5/2008, hat das Land Tirol von den Gemeinden jährliche eine Landesumlage in Höhe von 7,46 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe, der Werbeabgabe und des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft einzuheben. Die Höhe der an das Land Tirol zu transferierenden Landesumlage der einzelnen Gemeinden entspricht dem Verhältnis ihrer Finanzkraft. Im Konnex damit hat die Stadt Innsbruck, den Berechnungen des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft zufolge, im Jahr 2019 dem Land Tirol rd. € 14,83 Mio. aufgebracht.

Unter Berücksichtigung des für das Jahr 2019 einbehaltenen Anteiles der Stadt Innsbruck am GAF ergibt sich für die Stadt Innsbruck eine an das Land Tirol übertragene Summe von insgesamt rd. € 44,94 Mio. Dies wiederum führt zu einer Unterdeckung in Höhe von rd. € 34,86 Mio. bzw. € 263,62 pro Einwohner (bei 132.224 Einwohner lt. Registerzählung vom 31.10.2017).

Einnahmen- querschnitt

Die Summe der Vorschreibungen aus den Ausschließlichen Gemeindeabgaben und den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben belief sich im Jahr 2019 auf insgesamt rd. € 329,2 Mio. und hat sich gegenüber dem Präliminare um rd. € 11,3 Mio. bzw. 3,5 % erhöht. Im Vergleich zu den Vorschreibungen des Vorjahres war eine Erhöhung um rd. € 16,7 Mio. oder 5,3 % zu verzeichnen.

Das Verhältnis der Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu den Ausschließlichen Gemeindeabgaben hat sich im Prüfungsjahr 2019 gerundet auf 62,7 % zu 37,3 % belaufen. Auf das Vorjahr Bezug nehmend betrug die Relation 61,8 % zu 38,2 %.

Letztlich hielt die Kontrollabteilung fest, dass die im Jahr 2019 ausgewiesenen Vorschreibungsbeträge betreffend die Ausschließlichen Gemeindeabgaben und die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben rd. 84,2 % der Ausgaben (Anordnungssoll) des OH der Stadt Innsbruck von rd. € 390,9 Mio. abdecken. Im Vorjahr hat sich der Anteil

der durch Ausschließliche Gemeindeabgaben und Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben bedeckten Ausgaben an den Gesamtausgaben des OH (rd. € 378,6 Mio.) auf insgesamt rd. 82,5 % belaufen.

3.2.5 Rücklagen

Novellierung
IStR

Durch das Gesetz vom 08.05.2019, LGBl. Nr. 83/2019, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wurde, hat auch die Normierung in Bezug auf die Bildung von Rücklagen zur Vorsorge für künftige Erfordernisse maßgebende Modifizierungen erfahren.

So hat die Stadt Innsbruck gemäß den Bestimmungen des § 65 „Zahlungsreserve“ leg. cit. zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes, soweit es die finanzielle Lage gestattet, eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Diese ist gegebenenfalls nach ihrer Zweckbestimmung auszuweisen und ertragbringend, sicher und bei Bedarf greifbar anzulegen und darf nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Überdies regelt § 71 Abs. 2 „Rechnungslegung“ IStR i.d.g.F., dass der Kassenabschluss, aus dem eine detaillierte Übersicht jeder einzelnen Position der liquiden Mittel zum Ende des Rechnungsjahres hervorgeht, als Teil des Rechnungsabschlusses gesondert auszuweisen ist. Darin sind u.a. Zahlungsmittelreserven darzustellen und in „Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen, Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen zu unterteilen“.

Rücklagenstand
31.12.2019

Den für das Rechnungsjahr 2019 (noch) gültigen bundesgesetzlichen Vorschriften der VRV 1997 zufolge war dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über den Rücklagenstand am Beginn und am Schluss sowie über die Veränderungen während des Finanzjahres anzuschließen. Dementsprechend wies die Stadt Innsbruck zum Ende des Finanzjahres 2019 einen Rücklagenstand in Höhe von insgesamt rd. € 8,6 Mio. aus, welcher sich gegenüber dem Vorjahr um gerundet € 1,5 Mio. verringert hat. Dieser setzte sich aus den nachstehenden allgemeinen und zweckgebundenen Haushaltsrücklagen zusammen:

Rücklagen 2019	Stand zu Beginn des Finanzjahres	Zuführungen	Entnahmen	Stand am Ende des Finanzjahres
Rücklagen für den OH				
Erneuerungsrücklage	1.967.083,74	0,00	0,00	1.967.083,74
Rücklage für Garagen und Stellplätze	1.589.520,94	136.800,00	1.726.320,94	0,00
Universitätsrücklage	4.133.432,29	120.000,00	0,00	4.253.432,29
Rücklage für KIP	2.339.350,00	0,00	0,00	2.339.350,00
	10.029.386,97	256.800,00	1.726.320,94	8.559.866,03

Erneuerungsrücklage

Die Erneuerungsrücklage war (seinerzeit) zur Erneuerung von Vermögensgegenständen anzulegen, die einer natürlichen Wertminderung unterlagen. Im Wirtschaftsjahr 2019 ist dieser Rücklage weder ein Betrag zugeführt noch entnommen worden, infolgedessen der Stand dieser Rücklage zum 31.12. (weiterhin) rd. € 2,0 Mio. beträgt.

Rücklage für Garagen und Stellplätze

Die Sonderrücklage Garagen und Stellplätze hat sich im Jahr 2019 um rd. € 136,8 Tsd. auf insgesamt rd. € 1.726,3 Tsd. erhöht. Dabei entsprach der jährliche Zugang dieser Rücklage der Höhe der Ist-Einnahmen auf dem im Ansatz 612000 – Gemeindefahrstraßen eingerichteten Sachkonto 850300 – Ausgleichsabgabe Stellplätze. Die gegenständliche Rücklage wurde infolge des GR-Beschlusses vom 12.12.2019 aufgelöst und der oben erwähnte Betrag von rd. € 1.726,3 Tsd. als Einnahme im OH verbucht.

Universitätsrücklage

Die mit GR-Beschluss vom 27.02.2003 dotierte Haushaltsrücklage für universitäre Zwecke war ursprünglich für die Bedeckung der geplanten Investitionszuschüsse von gesamt € 1,5 Mio. (für die Einrichtung des Akademieinstitutes für Quantenoptik und Quanteninformation sowie für die Errichtung der „Universitätsbibliothek-neu“) an die Leopold-Franzens-Universität (LFU) Innsbruck gebildet worden.

In den Haushaltsjahren 2005 bis 2010 wurde diese Rücklage um insgesamt € 1.9 Mio. zweckgebunden aufgelöst. Unter Berücksichtigung der seit dem Jahr 2003 erfolgten Zuführungen in Höhe von € 2,5 Mio. belief sich der Stand der Universitätsrücklage zum Jahresende 2010 auf € 0,6 Mio.

Der GR hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 den Beschluss gefasst, der damals noch bestehenden Universitätsrücklage (beginnend mit dem Jahr 2010) einen Betrag in der Höhe von jährlich € 400,0 Tsd. zuzuführen. Die Verwendung dieser Rücklagenzuführung ist zweckgebunden und für Baukostenzuschüsse im Zusammenhang mit Infrastrukturausgaben der Innsbrucker Universitäten (LFU und Medizinische Universität Innsbruck) vorgesehen. Im Wirtschaftsjahr 2013 ist dieser Rücklage neben der vereinbarten Zuführung von € 400,0 Tsd. ein Betrag von rd. € 66,6 Tsd. entnommen worden. Diese Entnahme stellte einen Zuschuss für die Renovierung bzw. Revitalisierung des Botanischen Gartens des Institutes für Botanik der LFU dar.

In Abänderung seines Beschlusses vom 09.12.2010 hat der GR am 13.12.2018 beschlossen, ab dem Haushaltsjahr 2019 der bestehenden Universitätsrücklage für Infrastrukturmaßnahmen jährlich (nur mehr) einen Betrag von € 370,0 Tsd. zuzuführen (Punkt 1.). Ferner hat der GR zugestimmt, für universitäre Zwecke, die keine Infrastrukturmaßnahmen darstellen, im Voranschlag jährlich € 20,0 Tsd. zu präliminieren (Punkt 2.). Zudem ist der Beschluss gefasst worden, einen Beitrag in Höhe von € 10,0 Tsd. auf die Dauer der Mitgliedschaft für die Organisation/Teilnahme/Abwicklung der „EUniverCities“ zu veranschlagen (Punkt 3.).

Ein Jahr später bzw. in ihrer Sitzung am 12.12.2019 haben sich die Mitglieder des GR besprochen, den im GR-Beschluss vom 13.12.2018 dargelegten Punkt 1. (Reduzierung Rücklagenzuführung für Infrastruktur-

maßnahmen von jährlich € 400,0 Tsd. auf jährlich € 370,0 Tsd.) dahingehend abzuändern, dass die „... Bildung einer jährlichen Universitätsrücklage ab dem Finanzjahr 2020 aufgehoben wird ...“.

Wie die Durchsicht des Rechnungsabschlusses 2019 zeigte, hat die Universitätsrücklage im Prüfungsjahr (nur) eine Zuführung in Höhe von € 120,0 Tsd. erfahren, weshalb sich der Stand der Universitätsrücklage zum 31.12.2019 auf insgesamt rd. € 4.253,4 Tsd. belief.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung dazu haben ergeben, dass die Mitglieder des GR am 28.02.2019 den Beschluss gefasst haben, „die bei der ‚Stiftung Universität Innsbruck‘ bis 31.12.2019 einlangenden privaten Spenden bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von € 250.000,00 zu verdoppeln“.

Aufgrund des Datums der Beschlussfassung konnte im Voranschlag der Stadt Innsbruck für das Kalenderjahr 2019 keine Vorsorge mehr getroffen werden. Infolgedessen hat der Leiter des Amtes für Schule und Bildung der MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport am 04.11.2019 beim Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung „vorbehaltlich der Erbringung der Nachweise ... um Genehmigung eines Nachtragskredites“ in vorgenannter Höhe angesucht. Der Antrag wurde genehmigt und folglich dem Ausschuss für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen vorgelegt. Letztlich hat der GR in seiner Sitzung am 21.11.2019 die „über- und außerplanmäßigen Ausgaben zum Ordentlichen Haushalt 2019 ... gemäß Beilage“ sowie die damit einhergehende „Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2018“ genehmigt: Die Bedeckung für diese außerplanmäßige Ausgabe hatte auf Vorschlag der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung durch Einsparungen (Minderausgaben) beim Fonds 912000 Rücklagen, Finanzposition 1.289210 Haushaltsrücklage-Universität zu erfolgen.

Die (erste) Teilzahlung in Höhe von € 213.541,67 wurde mit Datum 17.12.2019 verbucht, der restliche Betrag von € 36.458,33 ist im März des Jahres 2020 überwiesen worden (Buchungsdatum 17.03.2020).

Rücklage für KIP

Der Stadt Innsbruck sind zur Modernisierung ihrer Infrastruktur für die Jahre 2017 und 2018 im Rahmen des „Kommunalen Investitionsprogramms“ vom Bund Zweckzuschüsse zur Verfügung gestellt worden.

Nach den Bestimmungen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2017 wurden Zuschüsse für zusätzliche Projekte gewährt, von deren Kosten zum 31.12.2016 im jeweiligen Voranschlag bzw. vom Projektträger höchstens die Planungskosten präliminiert waren und mit der Bauinvestition zum 31.03.2017 noch nicht begonnen worden ist. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Innsbruck für die Errichtung des Bildungs- und Schulzentrums Wilten und des Kindergartens Schützenstraße sowie für die Erweiterung der Kindergärten Reichenau-Süd und Sieglanger um Gewährung eines Zweckzuschusses angesucht.

Wie diesbezüglich den Prüfungsunterlagen zu entnehmen war, sind im Jahr 2018 sämtliche seitens der Stadt Innsbruck beantragten Zweckzuschüsse für die Bauvorhaben Bildungs- und Schulzentrum Wilten in

Höhe von rd. € 2.049,3 Tsd., Reichenau-Süd von € 290,0 Tsd., Schützenstraße von rd. € 349,7 Tsd. und Sieglanger in Höhe von € 212,5 Tsd. gewährt und im betreffenden Jahr vom Bundesministerium für Finanzen überwiesen worden.

Mit der Errichtung des Kindergartens Schützenstraße und Erweiterung des Kindergartens Sieglanger wurde im Finanzjahr 2018 begonnen bzw. sind von der IIG Leistungen erbracht worden, weshalb die Zweckzuschüsse in vorhin angegebener Höhe zur Bedeckung der angefallenen Ausgaben des AO-Haushalt herangezogen wurden.

Die am 15.05. bzw. 28.05.2018 erhaltenen Fördermittel betreffend die Investitionsprojekte Bildungs- und Schulzentrum Wilten und Kindergarten Reichenau-Süd in Höhe von insgesamt rd. € 2.339,3 Tsd. sind der im Jahr 2018 geschaffenen Rücklage für Kommunales Investitionsprogramm zugeführt worden und werden diese bei Bedarf abgerufen. Im Haushaltsjahr 2019 sind weder Zuführungen an noch Entnahmen aus dieser Rücklage erfolgt.

Entwicklung der Rücklagen in den letzten fünf Jahren

In absoluten Zahlen ausgedrückt hat sich der zum Jahresende 2019 ausgewiesene Rücklagenstand in Höhe von rd. € 8,6 Mio. in den vergangenen Jahren wie folgt verändert (Beträge gerundet in € Mio.):

Rücklagen	2015	2016	2017	2018	2019
Stand zum Jahresende	16,0	12,9	7,0	10,0	8,6

Zahlungsmittelreserve

Wie eingangs in diesem Kapitel erwähnt, hat die Stadt Innsbruck gemäß § 65 „Zahlungsreserve“ IStR i.d.g.F. eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Durch die im Gesetz dokumentierte Anmerkung „soweit es die finanzielle Lage gestattet“ soll klargestellt werden, dass nur dann die Bildung einer Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen erfolgen soll, wenn die dafür notwendigen liquiden Mittel vorhanden sind. Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen dienen zur Umsetzung bestimmter Projekte und können diese auch von Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen oder Überschüssen aus abgeschlossenen Vorhaben zugeführt werden.

Sowohl im Rechnungsabschluss als auch im Finanzbericht des Magistrates der Stadt Innsbruck ist dem Nachweis der Zahlungsmittelreserven nachgekommen worden. Zum 30.12.2019 waren bei einer österreichischen Universalbank Beträge von € 1.967.083,74 (Zahlungsmittelreserve Erneuerung), € 4.133.432,29 (Zahlungsmittelreserve Universität) und € 2.339.350,00 (Zahlungsmittelreserve KIP) auf zwei Spar- und einem Festgeldkonto zinsbringend veranlagt.

In Bezug auf die Höhe der im Rechnungsabschluss 2019 enthaltenen Zahlungsmittelreserve für universitäre Zwecke hielt die Kontrollabteilung letztlich fest, dass diese zum 31.12.2019 nicht den Wert der dotierten Universitätsrücklage von € 4.253.432,29 erreicht hat. Die Überweisung des im Konnex damit noch ausstehenden Betrages von € 120,0 Tsd. ist nämlich (erst) im Februar des Folgejahres (27.02.2020) zur Durchführung übernommen worden.

Personalaufwand

Wie alljährlich bildeten die Personalausgaben die größte Ausgabenpost im Ordentlichen Haushalt. Die Ausgaben für Leistungen, welche die aktiven Bediensteten betreffen, beliefen sich laut Jahresrechnung auf € 87,055 Mio. gegenüber einem Präliminare von € 83,587 Mio. Im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2018 waren Ausgaben von € 5,555 Mio. mehr zu tätigen, der Anteil an den Gesamtausgaben (unter Einrechnung diverser auf dem Personalsektor erfolgter Rückflüsse) ist gegenüber dem Vorjahr um 0,52 Prozentpunkte auf 19,85 % gestiegen.

Sonstige Personalkosten – Empfehlung

Nicht in der Postenklasse 5 „Leistungen für Personal“ erfasst sind eine Reihe von Ausgaben, die mit diversen Institutionen zur teilweisen Deckung von Personalkosten abgerechnet wurden. Bereits im Jahr 2018 ist die Abrechnungsmethodik mit der ISD geändert worden. Für zugewiesene Dienstnehmer wurden € 1,396 Mio. an die ISD vorgeschrieben. Abzüglich der anteiligen Jubiläumsgelder und Abfertigungen (€ 5,5 Tsd.) waren von der ISD € 1,391 Mio. an die Stadt Innsbruck – gemäß den vorliegenden Vorschreibungen – zu erstatten. Die buchhalterische Abwicklung erfolgte – wie in den Jahren zuvor – in der vermögensunwirksamen Gebarung.

Ebenso werden die Personalkosten der Orchestermitglieder, welche der mit 01.09.2005 gegründeten Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck zur Dienstleistung zugewiesen sind, seit 2019 im Rahmen von Vorschreibungen (zuvor über die Realisierung eines Deckungsbeitrages für den Betriebsabgang) verrechnet. Das diesbezügliche Finanzvolumen betrug im Jahr 2019 € 3,145 Mio. Die Einschau in die Prüfungsunterlagen zeigte, dass auch hier die buchhalterische Abwicklung über die vermögensunwirksame Gebarung erfolgte.

Aufgrund der geänderten Abrechnungsmethodik sowie im Lichte der Bestimmungen der VRV 2015 empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen der MA I im Zusammenwirken mit dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, die Verrechnungsabwicklung (Einnahmen und Ausgaben) der beschriebenen Personalkosten betreffend Innsbrucker Soziale Dienste GmbH und Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck gemäß den geltenden Bestimmungen der VRV 2015 voranschlagswirksam darzustellen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung von der MA I – Amt für Personalwesen mitgeteilt, dass sich die Empfehlung hauptsächlich an die Finanzverwaltung der MA IV richtet und der Auffassung der MA IV in dieser Sache gefolgt werden wird. Seitens der MA IV ist diesbezüglich keine Stellungnahme abgegeben worden.

Des Weiteren hat die Stadt jährlich den Zuschussbedarf aus der Konstruktion des Gestellungsbetriebes, der im Jahr 1994 anlässlich der Gründung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG) und der in diesem Zusammenhang erfolgten Zuweisung städtischer Mitarbeiter eingerichtet worden ist, zu übernehmen. Der im Jahr 2019 für den Gestellungsbetrieb aus dem Ordentlichen Haushalt zu deckende Zuschuss betrug € 5,25 Mio.

Darüber hinaus trägt die Stadtgemeinde Innsbruck im Subventionsweg auch Personalkosten der seinerzeit dem Fremdenverkehrsverband Innsbruck, Igls und Umgebung überlassenen Bediensteten des städtischen Verkehrsamtes, was sich im Jahr 2019 mit einem Betrag in Höhe von € 177,5 Tsd. niederschlug.

Ausgleichstaxe

Nicht unmittelbar den Personalausgaben zuzuordnen, aber in einem gewissen Konnex zu sehen, ist die Zahlung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, die alljährlich bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter vom Sozialministerium Service (ehemals Bundessozialamt) mittels Bescheid vorgeschrieben wird. Für das Kalenderjahr 2019 musste, wie schon für 2018, keine Ausgleichstaxe entrichtet werden, da die Stadtgemeinde Innsbruck im fraglichen Zeitraum der ihr obliegenden Beschäftigungspflicht zur Gänze nachgekommen ist. Darüber hinaus konnte auf Grund der Beschäftigung von in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten für dieses Kalenderjahr eine Prämie in der Höhe von rd. € 3,1 Tsd. lukriert werden. Die Besetzungsquote belief sich auf 251,67 %.

Pensionsaufwand

Für Pensionen, Ruhegenüsse und Ruhegelder sowie Ehrengaben waren € 34,453 Mio. veranschlagt, tatsächlich aufgewendet werden mussten € 33,935 Mio. (+ 3,08 % gegenüber 2018). Unter Berücksichtigung der im Jahr 2019 zur teilweisen Finanzierung der Pensionslasten zur Verfügung stehenden Mittel (Überweisungsrenten, Pensions- und Pensionsversicherungsbeiträge) ergab sich bei einer im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 8 höhere Anzahl der Pensionsparteien ein Nettopensionsaufwand von € 31,599 Mio. (+ 4,27 % gegenüber 2018). Nachdem für die aktiven Bediensteten im öffentlichen Dienst eine Gehaltserhöhung per 01. Jänner 2019 beschlossen wurde, erfuhren auch die Bezüge der Pensionisten eine analoge Anpassung für das Jahr 2019. Gemäß den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes 1998 (diesbezüglich zuletzt geändert mit der 45. Landesbeamtengesetz-Novelle – LGBl. Nr. 21 vom 15.12.2011, Art. II Z 11) gilt diese Regelung allerdings nur bis zu einem Betrag von 100 % des Bezugsansatzes der Verwendungsgruppe B/V/2 (Basis 2018: € 2.553,00), für den diesen Grenzwert übersteigenden Teil ist nur die halbe Valorisierung vorgesehen (Mindervalorisierung).

Anteil am Gesamtaufwand

Der Intensitätsgrad des Pensionsaufwandes an den Gesamtausgaben betrug (auch hier unter Einrechnung von Rückersätzen) 8,08 % gegenüber 8,00 % im Vorjahr. Aktiv- und Ruhebezüge zusammen umfassten 2019 ein Volumen von 27,93 % der Gesamtausgaben, im Vergleich zu 27,34 % im Jahr 2018.

Funktionsgebühren

Für Funktionsgebühren (Bezüge der politischen Mandatare) waren im Budget des Ordentlichen Haushaltes € 2,234 Mio. vorgesehen. Der Aufwand laut Jahresrechnung belief sich auf € 2,046 Mio. Der Anteil an den Gesamtausgaben des Ordentlichen Haushaltes ist von 0,58 % im Jahr 2018 auf 0,52 % im Berichtsjahr 2019 gesunken.

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan 2019 wies einschließlich aller Zuweisungen 1.588 Planstellen aus, davon 406 Posten auf Schema I/III bzw. 1.182 Posten auf Schema II/IV. Die zur Dienstleistung zugewiesenen Mitarbeiter (insgesamt 101) waren im Wesentlichen im Bereich der Innsbrucker Sozialen Dienste GmbH (ISD), bei der Tiroler Landestheater und Orchester

GmbH Innsbruck sowie im Rahmen der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG & Co KG) bzw. der Innsbrucker Immobilien Service GmbH (IISG) tätig.

Im Vergleich zum Jahr 2018 ist die Planstellenanzahl um 95 (bzw. 6,36 %) gestiegen. Gegenüber dem Jahr 2017 ist die Anzahl um 119 Posten aufgestockt worden. Im Rückblick der letzten 5 Jahre ergibt sich eine Ausweitung um insgesamt 135 Dienstposten oder 9,44 %.

Iststand

Der tatsächliche Stand zum Jahresende betrug 386 Bedienstete (- 4,93 % gegenüber dem Dienstpostenplan) im Schema I/III und 1.368 Bedienstete (+ 15,74 % im Vergleich zum Dienstpostenplan) im Schema II/IV, zusammen also einschließlich der zur Dienstleistung zugewiesenen städtischen Mitarbeiter (insgesamt 105) 1.754 Bedienstete. Der erhöhte Personalstand war einerseits darauf zurückzuführen, dass in Mutterschutz bzw. Karenz befindliche Bedienstete zu ersetzen, auf Grund des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes aber im Stellenplan weiterhin auszuweisen waren. Andererseits war eine Reihe von Bediensteten auf Teilzeitbasis beschäftigt. Auf die Gesamtanzahl der zum Jahresende 2019 im Stand geführten Arbeitnehmer entfielen 589 Teilzeitbeschäftigte, was einer Summe von 340 Vollbeschäftigten entsprach. Die Anzahl der Vollbeschäftigten betrug somit 1.505.

Personalstruktur

Von den 1.729 Bediensteten des Stadtmagistrates (Stand 31.12.2019) waren 1.621 Vertragsbedienstete (ohne Lehrlinge) und 133 Pragmatisierte. Dazu kamen 27 Lehrlinge, die in verschiedenen Bereichen der Magistratsabteilungen I bis V in Ausbildung standen. 232 Vertragsbedienstete waren unkündbar gestellt (2018: 1.590 Vertragsbedienstete, davon 242 unkündbar und 139 Pragmatisierte). Die Frauenquote zum Jahresende 2019 belief sich auf 50,23 % gegenüber 49,05 % im Jahr 2018. Der durchschnittliche Pro-Kopf-Aufwand einschließlich Lohnnebenkosten (ohne Berücksichtigung der Lehrlinge und der zugewiesenen Mitarbeiter) betrug im Jahr 2019 € 52,1 Tsd. (2018: € 50,8 Tsd.).

Nebengebühren

Die im Sinne des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes bzw. der Nebengebührenverordnung der Landeshauptstadt Innsbruck an die aktiven Bediensteten geleisteten Vergütungen und Zulagen beliefen sich (mit Ausnahme der Verwaltungsdienstzulage) auf € 10,338 Mio. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Aufwand um € 638,8 Tsd. (+ 6,56 %) erhöht.

3.2.7 Schulden und Schuldendienst 2019

Schuldenstand per 31.12.2019 und Schuldendienst im Jahr 2019

In der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck wird zum Ende des Jahres 2019 ein Gesamtschuldenstand im Ausmaß von € 119.937.766,95 dokumentiert.

Dieser ergibt sich rechnerisch in der Weise, als sich der Schuldenstand zu Jahresbeginn 2019 auf € 121.656.086,92 belief. Unter Berücksichtigung der im Jahr 2019 vorgenommenen planmäßigen Tilgungen in der Höhe von insgesamt € 1.718.319,97 lässt sich der in der Jahresrechnung 2019 abgebildete Schuldenstand von € 119.937.766,95 errechnen. Für Zinsen (und Nebenkosten) wurde ein Gesamtbetrag in Höhe von € 1.585.782,32 aufgewendet. Neukreditaufnahmen waren im prüfungsgegenständlichen Haushaltsjahr 2019 keine zu verzeichnen.

Pro-Kopf-Verschuldung Im Beobachtungszeitraum 31.12.2018 bis 31.12.2019 ist der Schuldenstand somit um € 1.718.319,97 – das entspricht 1,41 % – gesunken. Dem folgend hat sich auch die Pro-Kopf-Verschuldung von € 920,66 im Jahr 2018 auf € 907,08 im Jahr 2019 reduziert.

Einteilung der Schulden in Schuldenarten Die Finanzschulden sind gemäß den Bestimmungen der VRV in vier Schuldenarten zu gliedern, bei deren Einteilung in die jeweilige Schuldenart die Bedeckung des Schuldendienstes maßgebend ist.

Dabei werden in der Schuldenart 1 Schulden erfasst, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden muss und daher den öffentlichen Haushalt erheblich belastet. Die Schuldenart 2 betrifft Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt werden. Die Schuldenart 4 wird nach den Regelungen der VRV umschrieben als Schulden, die für sonstige Rechtsträger aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird.

Der Schuldenstand per 31.12.2019 verteilt sich mit 91,24 % auf die Schuldenart 1 (€ 109.642.721,24), mit 6,78 % auf die Schuldenart 2 (€ 8.131.565,70) und mit 1,80 % auf die Schuldenart 4 (€ 2.163.480,01).

Weiterverrechnung Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden der Schuldenart 4 – Vorjahresempfehlung – Umsetzung Der Schuldenart 4 sind zum 31.12.2019 insgesamt 6 Darlehen und Kredite zugeordnet. Wie bei ihren dahingehenden Prüfungen aus Vorjahren erwähnt, wird/wurde der Annuitätendienst (Zins- und Tilgungszahlungen) betreffend die in der Schuldenart 4 geführten Darlehen von der Stadt Innsbruck auf der Grundlage maßgeblicher Verträge und Vereinbarungen an verschiedene Rechtsträger weiterverrechnet.

Im Vorjahr beanstandete die Kontrollabteilung im Zusammenhang mit der Weiterverrechnung von Zins- und Tilgungszahlungen die zum Jahresende 2018 einnahmenseitig ausgewiesenen schließlichen Reste von insgesamt € 88.691,44. Bei Bereinigung der Zins- und Tilgungsvorschreibungen für die jeweiligen IV. Quartale bzw. 2. Halbjahre des Jahres 2018 (€ 62.731,26), welche zum Rückersatz üblicherweise Anfang des Folgejahres (also 2019) vorgeschrieben und bezahlt werden, ließ sich ein verbleibender schließlicher Rest von insgesamt € 25.960,18 errechnen. Die dahingehende Abstimmung der Kontrollabteilung führte zum Ergebnis, dass von einem betroffenen Rechtsträger zwei Vorschreibungen aus Vorjahren (betreffend das WBF-Darlehen Weingartnerstraße 136-140) zum Zeitpunkt der letztjährigen Einschau Anfang August 2019 unbeglichen waren. Zusätzlich war auch die dahingehende Vorschreibung betreffend das I. Quartal 2019 im Betrag von € 12.980,09 vom betroffenen Rechtsträger zum letztjährigen Prüfungszeitpunkt noch nicht bezahlt.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, die aufgezeigten Kassenreste abzustimmen und die Zahlung der ausständigen Beträge beim betroffenen Rechtsträger einzumahnen. Im letztjährigen Anhörungsverfahren sagte die Fachdienststelle die Empfehlungsumsetzung zu.

Anlässlich der diesjährigen Überprüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass die per 01.01.2019 ausgewiesenen Kassenreste bereinigt und somit die rückständigen Zahlungen geleistet worden sind. Die Empfehlung der Kontrollabteilung wurde somit berücksichtigt.

Weiterverrechnung
Zins- und Tilgungs-
zahlungen für Schulden
der Schuldenart 4 –
Domanigweg 3 –
Empfehlung

Betreffend die Rückerstattung der Annuitätenzahlungen des Jahres 2019 fiel auf, dass im Vergleich zu den von der Stadt Innsbruck geleisteten Zahlungen (Zinsen: € 24.835,89 und Tilgung: € 175.778,16) lediglich geringere Beträge weiterverrechnet bzw. im UA 911000 – Darlehen (so weit nicht aufgeteilt) vereinnahmt worden sind (Zinsen: € 16.486,45 und Tilgung: € 92.486,19). Wie die dahingehende Detailprüfung der Kontrollabteilung zeigte, ist dieser Umstand auf zwei Sachverhalte zurückzuführen:

Einerseits wurden die quartalsweisen Annuitätenzahlungen (€ 13.351,45 pro Quartal) für das WBF-Darlehen betreffend das Objekt Domanigweg 3 lediglich für das I. Quartal 2019 (also bis 31.03.2019) an den bisherigen Benutzer von maßgeblichen Gebäudeteilen (Lebenshilfe Tirol) infolge dessen Auszuges weiterverrechnet. Diese Weiterverrechnung erfolgt(e) auf der Grundlage einer vertraglichen Übereinkunft zwischen der Stadt Innsbruck und der Lebenshilfe Tirol aus dem Jahr 1993.

Bei der Sichtung der in diesem Zusammenhang bereitgestellten Detailunterlagen der IIG KG als Vermieterin der Liegenschaft war für die Kontrollabteilung auffällig, dass die bisherige Mieterin die von ihr genutzten Gebäudeteile offenbar per 30.04.2019 zurückgestellt hatte. Aus diesem Grund zeigte sich die Kontrollabteilung darüber verwundert, weshalb von der Stadt Innsbruck lediglich die WBF-Darlehensannuität für das I. Quartal 2019 berücksichtigt worden ist. Nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung wäre auch die für den Monat April 2019 anteilige WBF-Darlehensannuität für das II. Quartal 2019 – somit ein Betrag von € 4.450,83 – weiter zu verrechnen gewesen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, den von ihr beschriebenen Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls eine Weiterverrechnung des ausstehenden Betrages vorzunehmen.

Andererseits sind die auf die jeweiligen IV. Quartale entfallenden Annuitäten von der Fachdienststelle erst zu Beginn des Jahres 2020 zur Weiterverrechnung an die betroffenen Rechtsträger (zu Lasten des Haushaltsjahres 2020) erfasst worden.

Kapitaltilgung und
Zinsen im Vergleich
zum Vorjahr

Im Vergleich zum Vorjahr zeigte sich insgesamt betrachtet eine deutliche Erhöhung bei den Zinszahlungen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass bezüglich der im Jahr 2018 bei der EIB beanspruchten Neukredittranchen (Kreditvolumen € 45,0 Mio.) erst im Jahr 2019 für das gesamte Jahr Zinsen zu bezahlen waren.

Vom bislang beanspruchten Kreditvolumen bei der EIB im Ausmaß von € 95.000.000,00 per 31.12.2019 ist ein betragsliches Volumen von insgesamt € 60.000.000,00 (Tranchen 1 bis 4) im Rahmen einer insgesamt 25-jährigen Kreditlaufzeit mittels Kapitalraten ab den Jahren 2021, 2022 bzw. 2023 zurückzubezahlen; während der tilgungsfreien ersten 5 Jahre der Kreditlaufzeit sind von der Stadt Innsbruck als Kreditnehmerin lediglich die anfallenden Zinsen zu begleichen. Die weiteren beiden Kre-

dittranchen (5 und 6) bei der EIB im Gesamtbetrag von € 35.000.000,00 wurden mit einer 15-jährigen Laufzeit beansprucht, wobei die Kreditrückzahlung – bei separater halbjährlicher Bezahlung der anfallenden Zinsen – endfällig (im Jahr 2033) zu erfolgen hat.

Die geringfügige Erhöhung bei den Tilgungszahlungen ist im Wesentlichen auf steigende Annuitäten (Stufenraten) betreffend die WBF-Darlehen für die Objekte Domanigweg 3, Weingartnerstraße 152 und Karmelweg 1 (Wohnheim Karmelitinnen) zurückzuführen.

Zuordnung zum
Gläubiger

Vom Gesamtschuldenstand per 31.12.2019 entfallen insgesamt € 11.112.683,89 auf vom Land Tirol gewährte Wohnbauförderungsmittel und € 13.825.083,06 auf Geldmittel, die von inländischen Finanzunternehmen zur Verfügung gestellt worden sind. Die in den Jahren 2016, 2017 und 2018 neu beanspruchten Kreditmittel von insgesamt € 95.000.000,00 sind ausländischen Finanzunternehmen (Europäische Investitionsbank – EIB) zuzuordnen.

WBF-Darlehen Land
Tirol – Klärung
Einbringungssituation
Liegenschaften vs.
Schulden in die
IIG KG – Empfehlung

Bei Ihrer Einschau im Zusammenhang mit der Einstellung der Weiterverrechnung von Darlehensannuitäten an die Lebenshilfe Tirol bezüglich dem Objekt Domanigweg 3 wurde für die Kontrollabteilung auffällig, dass diese Liegenschaft von der Stadt Innsbruck anlässlich der Gründung der IIG KG in diesen Rechtsträger eingebracht worden ist. Dies traf im Übrigen auch auf die Liegenschaften Pradlerplatz 6, Dürerstraße 12 (Wohnheim Pradl) und Reichenauer Straße 123 (Wohnheim Reichenau) zu. Die in Verbindung mit diesen Liegenschaften zum damaligen (Einbringungs-)Zeitpunkt bestehenden Finanzschulden verblieben allerdings bei der Stadt.

Somit ergab/ergibt sich die nach Einschätzung der Kontrollabteilung eigentümliche Situation, dass zwar das (schuldendeckende) Vermögen in Form der betroffenen Liegenschaften an die IIG KG übertragen worden ist. Die dahingehenden Finanzschulden (Gesamtsumme Aushaftung per 31.12.2019: € 8.550.602,89, Gesamtsumme Annuitätendienst im Jahr 2019: € 329.137,82) haften allerdings bis zum Tag der Einschau der Kontrollabteilung bei der Stadt aus.

Insbesondere mit Blick auf die Liegenschaft Domanigweg 3 (Rückstellung der bisherigen Mieterin per 30.04.2019) ergibt sich aus Sicht der Stadt nunmehr die Sachlage derartig, dass der für das restliche WBF-Darlehen zu leistende Annuitätendienst (dzt. jährlich € 53.405,80) von ihr nicht mehr weiter verrechnet wird und somit von der Stadt zu tragen ist. Diesen Ausgaben stehen somit keine unmittelbaren Einnahmen mehr gegenüber. Lediglich für die IIG KG als Eigentümerin der Liegenschaft ergäbe sich die Möglichkeit, den für das restliche WBF-Darlehen zu leistenden Annuitätendienst im Rahmen eines allfälligen Mietzinses an eine (Folge-)Mieterin einzupreisen bzw. zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, den aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls mit der IIG KG in Kontakt zu treten, um über eine Schuldübernahme dieses Darlehens zu verhandeln.

Auch hinsichtlich der drei weiteren angeführten Liegenschaften bzw. WBF-Darlehen (Dürerstraße 12 – Wohnheim Pradl, Reichenauer Straße 123 – Wohnheim Reichenau, Pradler Platz 6) empfahl die Kontrollabtei-

lung der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft unter Anführung derselben Argumentation(en), eine Verhandlung mit der IIG KG zu einer möglichen Schuldübernahme durchzuführen. Insbesondere hinsichtlich der beiden restlichen WBF-Darlehen für die Wohnheime verwies die Kontrollabteilung auf die Möglichkeit einer allfälligen Umschuldung bzw. Neufinanzierung durch die IIG KG, falls seitens des Landes Tirol eine Schuldübernahme durch die IIG KG nicht goutiert wird. Diesen Punkt strich die Kontrollabteilung aus dem Grund besonders hervor, da unter anderem auch diese beiden WBF-Darlehen aufgrund der vorgesehenen stufenweisen Verzinsung vom externen (Finanz-)Controller der Stadt im Finanzbericht per 31.12.2019 für eine mögliche vorzeitige Rückführung bzw. Umschuldung markiert worden sind.

Endtilgungsjahre der bestehenden Darlehen und Kredite – Vorjahresempfehlung – Umsetzung

Die Beurteilung des Schuldenstandes per 31.12.2019 im Hinblick auf das jeweilige Ablaufjahr (Endtilgungsjahr) machte deutlich, dass ein Anteil von 0,13 % (€ 158.416,52) des Schuldenstandes 2019 bis in das Jahr 2022 (Restlaufzeit 0 – 5 Jahre) getilgt sein wird. In den mittleren Laufzeitenbereich (6 – 10 Jahre Restlaufzeit bzw. Endtilgungsjahr 2029) fallen 0,35 % (€ 419.037,19) des Schuldenstandes zum Jahresende 2019. Beim Großteil der Schulden per 31.12.2019 (€ 119.360.313,24 bzw. 99,52 %) beträgt die Restlaufzeit über 10 Jahre (Endtilgungsjahre 2030 – 2043).

Bei der Abstimmung der Endtilgungsjahre der einzelnen Darlehen und Kredite mit den Angaben im städtischen Schuldennachweis ist für die Kontrollabteilung anlässlich vorjähriger Prüfungen auffällig geworden, dass diese teilweise nicht mit den (aktuellen) Tilgungsplänen der Darlehen und Kredite im Einklang standen. Allen voran in Bezug auf einzelne Wohnbauförderungsdarlehen des Landes Tirol ergaben sich infolge der im Herbst 2015 von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Änderungen für „ältere“ WBF-Darlehen geänderte Rückzahlungsbedingungen bzw. andere Restlaufzeiten.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, den städtischen Schuldennachweis in Bezug auf die Angaben zu Laufzeit und Höhe des Zinssatzes zu überprüfen und auf den aktuellen Stand zu bringen. Wie die diesjährige Einschau der Kontrollabteilung zeigte, ist der städtische Schuldennachweis von der Fachdienststelle entsprechend korrigiert und diese Empfehlung somit umgesetzt worden.

Nachvollzug der Entwicklung des künftigen Rückzahlungsverlaufes und der Restschuldstände

Die Kontrollabteilung nahm auch eine Prüfung der sich für die bevorstehenden Jahre der Kreditlaufzeiten (2020 bis 2043) ergebenden Rückzahlungserfordernisse und Restschuldverläufe vor.

Dabei wurde von ihr einerseits auf den ab den Jahren 2021, 2022 und 2023 erhöhten Rückzahlungsbedarf hingewiesen, welcher sich insbesondere durch die in diesen Jahren beginnenden Tilgungsverpflichtungen der Stadt Innsbruck bezüglich der EIB-Kredite (Tranchen 1 bis 4) ergibt.

Andererseits wurde von der Kontrollabteilung hervorgestrichen, dass sich im Jahr 2033 auf der Grundlage der zum Stichtag 31.12.2019 bestehenden Kreditvereinbarungen ein hoher Rückzahlungsbedarf (rd. € 39,43

Mio.) ergibt. Dieser Umstand ist darin begründet, dass die beiden letztbeanspruchten Tranchen (5 und 6) mit einem Ausleihungsnominale in Höhe von € 35.000.000,00 bei der EIB als 15-jährige Kredite mit endfälliger Rückzahlung (im Jahr 2033) aufgenommen worden sind.

Vorausblickend in Bezug auf das Haushaltsjahr 2020 erwähnte die Kontrollabteilung, dass sich das Volumen an (15-jährigen) endfälligen Krediten bei der EIB (per 31.12.2019 insgesamt € 35.000.000,00) künftig nochmals erhöht präsentieren wird. Dies insofern, als bis zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung Mitte Juni 2020 bei der EIB eine weitere (7) Kredittranche über den Betrag von € 5.960.000,00 beansprucht worden ist. Auch für diesen Kreditteil wurde auf der Grundlage der bestehenden (Finanzierungs-)Beschlüsse des Gemeinderates vom 14.07.2016 und 13.12.2018 eine endfällige Rückzahlung (im Jahr 2035) vereinbart.

„Direktdarlehen“ des Gestellungsbetriebes der Stadt Innsbruck an die Stadt Innsbruck

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass im Jahr 2017 im Außerordentlichen Haushalt im UA 898000 – Seilbahnen und Lifte ein Betrag von € 29.500.000,00 vereinnahmt worden ist, welcher zur Bedeckung von Ausgaben im Zusammenhang mit dem Projekt „Patscherkofelbahn neu“ stand. Bei diesem vereinnahmten Betrag von € 29.500.000,00 handelte es sich um so genannte „Direktdarlehen“ des Gestellungsbetriebes an die Stadt Innsbruck.

Ohne auf die exakten Details dieser Transaktionen im Rahmen dieses Berichtes einzugehen erwähnte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang, dass dabei Geldmittel des Gestellungsbetriebes (als Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes eigener Rechnungskreis) als Veranlagungsform in der (internen) Ausgestaltung als „Direktdarlehen“ an die Stadt Innsbruck zur Verfügung gestellt werden. Am jeweiligen Laufzeitende sind diese Direktdarlehen von der Stadt Innsbruck wieder an den Gestellungsbetrieb zurückzuführen.

Nachdem der Gestellungsbetrieb aus wirtschaftlicher Sicht der Stadt Innsbruck zuzuordnen ist bzw. von ihr getragen wird, handelt es sich bei diesen Direktdarlehen des Gestellungsbetriebes an die Stadt Innsbruck um Eigenmittel.

Im Jahr 2018 erfolgte eine teilweise Rückführung dieser Direktdarlehen im Ausmaß von € 2.000.000,00, sodass sich der Stand an von der Stadt Innsbruck aus Geldmitteln des Gestellungsbetriebes beanspruchter Direktdarlehen per 31.12.2018 auf € 27.500.000,00 belief.

Von der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft sowie von dem im Rahmen der Tätigkeit des „Finanzbeirates“ von der Stadt Innsbruck beauftragten externen Controller wurde im Finanzbericht per 31.12.2019 darauf verwiesen, dass in Verbindung mit dem städtischen Schuldenstand bezüglich dieser Direktdarlehen des Gestellungsbetriebes für die Patscherkofelbahn (neu) in den Jahren 2020 bis 2023 Nachfinanzierungen anstehen bzw. vorgesehen ist, die Direktdarlehen sukzessive aus dem Budget zurückzuführen.

Detaildarstellung Kreditengagements bei der EIB

Wie in den Vorjahren wurden von der Kontrollabteilung im Prüfbericht die per 31.12.2019 bestehenden Kreditengagements bei der EIB im Detail dargestellt und erläutert.

Vom maximal möglichen Gesamtkreditbetrag bei der EIB in Höhe von € 150.000.000,00 war zum Betrachtungsstichtag 31.12.2019 ein Anteil von 63,33 % (€ 95.000.000,00) ausbezahlt.

Ein Restbetrag von insgesamt € 55.000.000,00 stand im Zuge der unterzeichneten Vertragswerke (grundsätzlich) noch zur Auszahlung bereit. Dies unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Nachweises von Projektkosten bezüglich das Straßen- und Regionalbahnprojekt. Dazu erwähnte die Kontrollabteilung vorausblickend und der Vollständigkeit halber, dass von ihr im Zusammenhang mit der im Herbst 2019/Frühjahr 2020 vorgenommenen (Folge-)Prüfung des Regional- und Straßenbahnprojektes betreffend den bei der EIB noch abrufbaren Restkreditbetrag Feststellungen getroffen worden sind. Dies insofern, als bei der EIB nach Einschätzung der Kontrollabteilung in Verbindung mit der vertraglichen Projektdefinition bzw. der daraus abzuleitenden Nachweismöglichkeiten nur mehr ein deutlich geringerer Restkreditbetrag (ca. € 5,7 Mio.) abrufbar sein könnte. Diese Einschätzung der Kontrollabteilung hat sich mittlerweile anhand einer entsprechenden bestätigenden Stellungnahme der Fachdienststelle (im Zuge des Anhörungsverfahrens zum Bericht über die Folgeprüfung betreffend das Regional- und Straßenbahnprojekt) als zutreffend erwiesen.

15-jährige endfällige
Ausleihungen
bei der EIB –
Aufrechterhaltung der
letztjährigen
Empfehlung

Zu den bei der EIB zuletzt beanspruchten 15-jährigen endfälligen Ausleihungen erwähnte die Kontrollabteilung, dass dieser Ausstattungsvorschlag seinerzeit von der Fachdienststelle in Zusammenarbeit mit einem externen Berater (dem externen Controller des Finanzbeirates der Stadt Innsbruck) unter Angabe entsprechender fachlicher Begründungen vorgeschlagen und vom Gemeinderat beschlossen worden ist.

Die Kontrollabteilung empfahl bereits bei der letztjährigen Prüfung der Jahresrechnung (2018) in Richtung der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft bezüglich dieser endfälligen Finanzierungstranchen (bei Würdigung der erwähnten fachlichen Begründungen), unter Einbindung des städtischen Finanzbeirates (inkl. dem externen Controller) die Einrichtung eines (zumindest teilweisen) budgetär möglichen und allenfalls umsetzbaren Tilgungs- bzw. Ansparkonzeptes in Erwägung zu ziehen bzw. zu prüfen.

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang unter anderem, dass vom damaligen Finanzdirektor in der Sitzung des städtischen Finanzbeirates vom 08.11.2018 dahingehend ein „Ansparkmodell in Form einer Rücklagenbildung“ in Aussicht gestellt worden ist.

In der dazu im vergangenen Jahr abgegebenen Stellungnahme äußerte sich das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV insofern, als es sich der bestehenden Problematik bewusst sei und dem Vorschlag der Kontrollabteilung vollinhaltlich beipflichte. Vor dem Hintergrund dieser letztjährigen Stellungnahme der Fachdienststelle hält die Kontrollabteilung ihre Empfehlung aufrecht und rief diese in Erinnerung.

3.2.8 Entwicklung der fortdauernden Gebarung und Freie Finanzspitze

Diskrepanzen im Vergleich zu vorjährigen Berechnungsmodalitäten – Empfehlung

Von der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft wurde die Freie Finanzspitze des Jahres 2019 mit einem Betrag von € 32.480,1 Tsd. ermittelt.

Bei der Verifizierung dieser Berechnungen der Fachdienststelle machte die Kontrollabteilung (auch im Vergleich zu den in Vorjahren gehandhabten Berechnungsmodalitäten) in zwei Detailbereichen auf Diskrepanzen aufmerksam. In diesem Zusammenhang empfahl die Kontrollabteilung der Fachdienststelle, die von ihr aufgezeigten Berechnungsdifferenzen zu überprüfen und gegebenenfalls bei künftigen Berechnungen der Freien Finanzspitze (nach dem gehandhabten Berechnungsmodell) zu berücksichtigen.

Freie Finanzspitze

Nach den von der Kontrollabteilung gegenüber der Ermittlung der MA IV angepassten Berechnungen ist im Haushaltsjahr 2019 eine Freie Finanzspitze in Höhe von € 30.433,7 Tsd. erwirtschaftet worden. Das Ergebnis hat sich somit gegenüber dem Vorjahr (€ 27.405,6 Tsd.) um € 3.028,2 Tsd. bzw. ca. 11,0 % erhöht.

Der Schuldendienst (Zins- sowie Kreditrückzahlung) und die Ausgaben für (Finanzierungs-)Leasingverpflichtungen können weiterhin vollständig aus dem Ergebnis der fortdauernden Gebarung bedient werden. Außerdem war es durch das Erreichen der Freien Finanzspitze möglich, durch eine Zuführung an den Außerordentlichen Haushalt (€ 20.358,4 Tsd.) Investitionsprojekte des Jahres 2019 (teilweise) zu finanzieren und Rücklagenzuführungen vorzunehmen.

4 Außerordentlicher Haushalt

Gesamtvolumen AO-Budget 2019

Das Präliminare für das Jahr 2019 in der Höhe von € 38.969.800,00 erhöhte sich durch die im Jahr 2019 bewilligten Nachtragskredite um weitere € 8.696.700,00, sodass im Berichtsjahr im AO-Haushalt ein Gesamtvolumen von insgesamt € 47.666.500,00 als Finanzmasse zur Verfügung stand.

Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung 2019

Im Gesamtüberblick waren im AO-Haushalt 2019 Aufwendungen in der Höhe von rd. € 41.726.629 angeordnet worden. Im Vergleich mit den präliminierten Budgetwerten entspricht dies einer Erhöhung um € 2.756.829 (+7,1 %).

Die größten Abweichungen in absoluten Zahlen zwischen Voranschlag (ohne genehmigte Nachtragskredite) und Rechnung 2019 des AO-Haushaltes zeigten sich in Form von Minderausgaben unter anderem in den Gruppen 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit mit € 1.452.778 (-58,6 %), 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft mit € 321.135 (-11,2 %), 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr mit € 1.884.804 (-18,4 %) und 7 – Wirtschaftsförderung mit € 244.181 (-65,1 %).

Nennenswerte Ausgabenerhöhungen im Vergleich zwischen Voranschlag und Rechnung des AO-Haushaltes 2019 waren in der Gruppe 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung von € 344.100 (+49,2 %) und in der Gruppe 8 – Dienstleistungen von mehr als € 6.438.256 (+30,6 %) erkennbar.

Die betreffenden Mehrausgaben in Höhe von € 6.438.256 in der Gruppe 8 – Dienstleistungen betreffen u.a. den UA 846000 – Wohn- und Geschäftsgebäude. So kam es auf dem Sachkonto 001000 – unbebaute Grundstücke zu erheblichen Überschreitungen zwischen Voranschlag (€ 2.200.000,00) und Rechnung 2019 (€ 8.930.711,52) von insgesamt € 6.730.711,52.

Wie bereits im Bericht dargelegt, hat die zuständige Fachdienststelle auf Empfehlung der Kontrollabteilung jene vorübergehend in der durchlaufenden Gebarung getätigten Aufwendungen bzw. Zahlungen (gerichtliche Eintragungsgebühren für Grundstücksgeschäfte, Kaufpreiszahlung für ein Grundstücksgeschäft sowie Nachzahlung der Immobilienertragsteuer aufgrund einer Steuerprüfung) in Höhe von € 5.028.948,42 über die obenstehende Haushaltsstelle ausgeglichen.

Der Vollständigkeit halber weist die Kontrollabteilung darauf hin, dass zur Bedeckung der dementsprechenden Ausgaben mehrere Nachtragskredite in Höhe von gesamt € 6.920.200,00 vom Gemeinderat beschlossen wurden.

Nicht begonnene Vorhaben 2019

Im Zuge der Prüfung stellte die Kontrollabteilung überdies fest, dass im Berichtsjahr in Summe zwei Projekte des AO-Haushaltes 2019 mit einem Volumen von € 760.000,00, das entspricht rd. 2,0 % des gesamten Voranschlages (€ 38.969.800,00) im AO-Haushalt 2019, überhaupt nicht in Angriff genommen bzw. die dafür präliminierten Mittel nicht beansprucht worden sind.

Bedeckung der Ausgaben des AO-Haushaltes 2019 – Empfehlung

Im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hat sich das effektive Finanzierungsvolumen im AO Haushalt des Jahres 2019 um mehr als € 45,01 Mio. reduziert, wobei zur Bedeckung dieser Ausgaben ausschließlich städtische Eigenmittel verwendet wurden.

Die Finanzierung der Investitionsprojekte des AO-Haushaltes 2019 in Höhe von € 41.726.628,61 (VJ: € 86.732.296,86) erfolgte u.a. mit nachfolgenden Eigenmitteln:

- Zuführung aus dem Ordentlichen Haushalt im Betrag von € 20.358.374,39 (VJ: € 24.429.217,75),
- Bedarfszuweisungen des Landes in der Höhe von € 10.000.000,00 (VJ: € 10.000.000,00),
- verschiedene projektbezogene Zuschüsse des Bundes und des Landes in der Gesamthöhe von € 7.109.074,67 (VJ: € 8.256.496,40),
- sonstige Einnahmen im Betrag von € 203.412,50 (VJ: € 140.427,50),
- Erlösen aus Grundstücksverkäufen im Ausmaß von € 4.055.767,05 (VJ: € 906.155,21)
- sowie aus Entnahmen aus Rücklagen in der Höhe von € 0,00 (VJ: € 0,00).

Eine vertiefte Einschau in die Finanzmittel aus Grundstücksverkäufen zur Bedeckung von Investitionsausgaben aus dem Außerordentlichen Haushalt zeigte, dass auf der diesbezüglichen Haushaltsstelle 6/846000+000000 Wohn- und Geschäftsgebäude, Bebaute Grundstücke (vier) Rechtsgeschäfte im Gesamtausmaß von € 876.767,05 abgewickelt und vorgeschrieben wurden.

Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung fest, dass neben den Grundstückserlösen auch eine außerordentliche Einnahme in Höhe von € 3.179.000,00 zur Bereinigung der durchlaufenden Gebarung auf der vorstehenden Haushaltsstelle vorgeschrieben wurde.

In Anlehnung an den letztjährigen Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2018 der Stadt Innsbruck (KA-12516/2019) weist die Kontrollabteilung auf ihre diesbezügliche Empfehlung betreffend Partnerschaftsvertrag mit der IIG KG, der Neuen Heimat Tirol und der Innsbrucker Stadtbau GmbH hinsichtlich der Grundgeschäfte am Campagnereiter-Areal hin.

Die Neue Heimat Tirol hat der Stadt Innsbruck gemäß erwähnten Partnerschaftsvertrag einen Gesamtkontobetrag in Höhe von € 8.000.000,00 für die Zurverfügungstellung (Kauf oder Baurecht) der in Aussicht gestellten Baufelder bzw. zum Zweck der Akontierung der Errichtung des zukünftigen Wohnbauvorhabens „Campagne Areal“ zu leisten. Dieser Betrag wurde auf dem Sachkonto 365800 der durchlaufenden Gebarung bereits als Einnahme gebucht und vereinnahmt.

Weiters wurde im Vertrag festgelegt, dass die Stadt Innsbruck einen Betrag von

- € 3.000.000,00 bis 31.12.2019,
- € 3.000.000,00 bis 31.12.2021 sowie
- € 2.000.000,00 bis 31.12.2024

samt festgelegtem Zinssatz an die NHT/Stadtbau zurückzuzahlen hat, wenn nicht bis zu diesen Terminen ein Kauf- bzw. Baurechtsvertrag zustande kommt.

Im Rahmen weiterer eingehender Recherchen in diesem Kontext stellte die Kontrollabteilung fest, dass dem Gemeinderat in der Sitzung vom 21.11.2019 der Verkauf eines Grundstückes in der Katastralgemeinde Pradl entsprechend der Verfügung des Stadtsenates vom 23.10.2019 gemäß § 33 IStR mitgeteilt wurde.

Die Stadt Innsbruck hat das betreffende Grundstück im Ausmaß von 5.260 m² der Neuen Heimat Tirol um einen Kaufpreis von € 3.178.975,00 mit Kaufvertrag vom 28.10.2019 veräußert. Ein diesbezüglicher Zahlungsfluss fand nicht statt, da die Neue Heimat Tirol bereits einen Akontobetrag von insgesamt € 8.000.000,00 geleistet hat. Demzufolge hat die zuständige städtische Fachdienststelle lediglich einen buchhalterischen Ausgleich zwischen den beiden Haushaltsstellen in der durchlaufenden Gebarung (365800) und im Außerordentlichen Haushalt (6/846000+000000) in Höhe von € 3.179.000,00 durchgeführt.

Die Kontrollabteilung zeigt sich darüber verwundert, dass auf dem betreffenden Haushaltskonto 6/846000+000000 mit 31.12.2019 in der Jahresrechnung nach wie vor den Betrag von € 3.179.000,00 als Offener Posten (schließlicher Rest) ausgewiesen wurde.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV den oben dargestellten Sachverhalt zu überprüfen und eine dahingehende Bereinigung der Haushaltsstelle vorzunehmen.

5 Betrachtung ausgewählter Voranschlagsposten der MA III

Ausgewählte Voranschlagsposten

Im Rahmen der diesjährigen Prüfung wurde in ausgewählte Voranschlagsposten der MA III/Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung Einsicht genommen. Der Fokus wurde hierbei auf die Postenklassen (PK) 0 Anlagen sowie 6 und 7 Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand gelegt.

In der PK 0 Anlagen wurden die Postengruppen (PG) 002 Straßenbauten und 006 Sonstige Grundstückseinrichtungen der Unterklasse (UK) 00 Grundstücke sowie die PG 050 Sonderanlagen in die Auswahl einbezogen.

In den ebenfalls der PK 0 Anlagen zugeordneten PG 000 Bebaute Grundstücke, 001 Unbebaute Grundstücke und 004 Wasser- und Kanalisationsbauten, welchen grundsätzlich ebenfalls Bauleistungen und baunahe Liefer- und Dienstleistungen zugeordnet werden könnten, wurden im Rechnungsjahr 2019 keine Finanzmittel budgetiert und verausgabt. Die UK 02 Maschinen und maschinelle Anlagen, 03 Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel, 04 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, 06 Anlagen in Bau, 07 Aktivierungsfähige Rechte und 08 Beteiligungen und Anlagewertpapiere wurden ebenso nicht in die Auswertung einbezogen, nachdem in diesen vorwiegend keine Bauleistungen und baunahe Liefer- und Dienstleistungen verbucht wurden bzw. diese in den betroffenen Ansätzen (Abschnitten) keine Buchungen auswiesen.

Aus der Postenklasse 6 wurden die PG 611 Instandhaltung von Straßenbauten, 612 Instandhaltung von Wasser- und Kanalisationsanlagen, 613 Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen, 614 Instandhaltung von Gebäuden, und 619 Instandhaltung von Sonderanlagen der UK 61 Instandhaltung in die Betrachtung miteinbezogen. Die PK 610 Instandhaltung Grund und Boden wurde im Haushaltsjahr 2019 nicht verbucht. Keine Berücksichtigung fanden die PG 616 Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen, 617 Instandhaltung von Fahrzeugen und 618 Instandhaltung von sonstigen Anlagen.

Für die Postenklasse 7 wurden die Postengruppen 728 Entgelte für sonstige Leistungen und 729 Sonstige Ausgaben ausgewählt.

Gesamthafte Übersicht

Eine Gegenüberstellung des Voranschlags inkl. Nachtragskredite mit dem Rechnungsabschluss 2019 für die ausgewählten Postengruppen gesamthaft für den Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt und eingeschränkt auf die MA III/Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung, ergab sich wie folgt:

Postengruppe	Voranschlag [€]	lfd. Soll [€]	Abweichung absolut [€]	Abweichung relativ [%]
002	8.315.000,00	7.982.711,74	-332.288,26	-4,00
006	2.060.200,00	1.351.787,40	-708.412,60	-34,39
050	1.175.600,00	1.087.996,18	-87.603,82	-7,45
611	745.000,00	748.072,03	3.072,03	0,41
612	15.100,00	18.094,79	2.994,79	19,83
613	19.000,00	47.135,08	28.135,08	148,08
614	43.000,00	63.826,43	20.826,43	48,43
619	1.325.600,00	1.301.118,28	-24.481,72	-1,85
728	2.830.700,00	2.279.153,55	-551.546,45	-19,48
729	272.700,00	258.737,12	-13.962,88	-5,12
Gesamt	16.801.900,00	15.138.632,60	-1.663.267,40	-9,90

Postengruppe 002

In der Postenklasse 0 Anlagen werden voranschlagswirksame Ausgaben und ggf. Einnahmen gebucht. Ausgaben dürfen nur dann verrechnet werden, wenn diese im Rahmen der Anschaffung oder Herstellung dauerhafter Wirtschaftsgüter, die zu einem Zugang im Anlagevermögen führen, getätigt werden.

In der PG 002 Straßenbauten sind Ausgaben für den Bau von Straßen, Brücken und sonstigen Verkehrsflächen, von Gehsteigen, Forstwegen, Geh- und Radwegen u.ä. zu verrechnen.

In der MA III wurden folgende Posten der PG 002 pro Amt bzw. Anordnungsberechtigung gebucht:

Amt	Ansatz	Post	Voranschlag [€]	lfd. Soll [€]	Differenz [%]
Tiefbau	612000 Gemeindestraßen	1.002000	600.000,00	618.435,65	3,07
		1.002200	150.000,00	142.500,00	-5,00
		5.002000	5.825.000,00	5.692.466,56	-2,28
	616000 so. Straßen u Wege	5.002020	1.420.000,00	1.264.576,75	-10,95
Grünanlagen	815000 Park-, anlagen Garten-	5.002000	200.000,00	176.002,95	-12,00
		5.002030	20.000,00	13.792,34	-31,04
Wald und Natur	710000 LuF Wegebau	1.002000	25.000,00	0,00	-100,00
		5.002000	75.000,00	74.937,49	-0,08
Gesamt			8.315.000,00	7.982.711,74	-4,00

Die Festlegung des GR gemäß VRV 1997 § 15 Abs. 1 Ziffer 7, dass Mehr- oder Mindereinnahmen bzw. Mehr- oder Minderausgaben zu erläutern sind, wenn der Absolutbetrag der Abweichung zum Voranschlag mehr als 10 % und mindestens € 15.000,00 beträgt, traf auf mehrere Posten zu.

In der Post 1.002000 des Abschnittes 710000 LuF Wegebau kam es aufgrund dringender Sanierungsmaßnahmen der Mösl Alm zu einer Projektrückstellung im Bereich des Wegebau. Bezüglich der Posten 5.616000.002020 und 5.815000.002000 des AOH waren dem Erläuterungsbericht zum Rechnungsabschluss 2019 keine Ausführungen zu entnehmen.

Der Anteil der PG 002 am Gesamtbudget der für die Betrachtung ausgewählten Posten beträgt 49,49 %. Der entsprechende Anteil am Anordnungssoll beträgt 52,73 %.

Gemessen an den im Jahr 2019 geleisteten Zahlungsbeträgen der Stadt für Bauleistungen und baunahe Liefer- und Dienstleistungen waren an den ersten fünf Positionen Bauunternehmen bzw. zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeslossene Bauunternehmen zu finden. An sechster Stelle stand ein Ziviltechnikerbüro, welches u.a. Tätigkeiten im Bereich der Tiefbauplanung und Begutachtung durchführt.

Der Anteil der ersten fünf Bauunternehmen am Anordnungssoll der PG 002 in der MA III beträgt rd. 89,75 % bzw. € 7.164.251,18. Maßgeblichen Anteil an den im Jahr 2019 über die PG 002 verausgabten Mitteln hatten Belagsanierungen im Bereich des Südtiroler Platzes, der Tragwerkstausch der Fritz-Konzert-Brücke inkl. eines Umbaues des Gehsteigs in diesem Bereich, die Pfeilersanierungsmaßnahmen beim Emile-Bethouart-Steg sowie diverse Straßenbauarbeiten und -sanierungen, Stützmauersanierungen oder auch Gehsteigumbauten.

Postengruppe 006

Die PG 006 Sonstige Grundstückseinrichtungen umfasst u.a. Ausgaben für Oberflächenbefestigungen, Brunnen, Wasserschächte, Senkgruben, besondere Einrichtungen in Erholungsgebieten und für Wanderwege, Lagerplätze, Umzäunungen, Lawinerverbauungen und sonstige Einfriedungen.

In der MA III wurden folgende Posten der PG 006 pro Amt bzw. Anordnungsberechtigung bebucht:

Amt	Ansatz	Post	Voranschlag [€]	lfd. Soll [€]	Differenz [%]
Tiefbau	630000 Bundesflüsse	5.006000	510.000,00	232.396,96	-54,43
Grünanlagen	815000 Park-, Gartenanlagen	5.006000	1.410.000,00	1.118.799,16	-20,65
Wald und Natur	633000 Wildbachverbauung	1.006000	100,00	0,00	-100,00
	634000 Lawinenschutzbau-	1.006000	140.100,00	591,28	-99,58
Gesamt			2.060.200,00	1.351.787,40	-34,39

Zu den Posten des AOH waren dem Erläuterungsbericht zum Rechnungsabschluss grundsätzlich keine Informationen zu den Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung zu entnehmen.

Zur Post 1.006000 des Ansatzes 634000 Lawinenschutzbauten waren ebenfalls keine erklärenden Erläuterungen angeführt. Wie die Kontrollabteilung feststellen konnte, wurde diese mit GR-Beschluss per Nachtragskredit von ursprünglich € 100,00 auf € 140.100,00 aufgestockt. In der Post 1.750000 desselben Ansatzes war eine Sollbuchung in Höhe von € 130.000,00 (Voranschlag: € 1.000,00; kein Nachtragskredit) vorgenommen worden. Hierbei handelte es sich um einen Nachtragskredit für die Sanierung der Lawinerverbauung Arzler Alm. Da sich beide Posten in der selben Deckungsklasse befinden, war die Bedeckung der Aufwendungen gegeben.

Die Kontrollabteilung empfahl, Nachtragskredite künftig für jene Posten zu gewähren, für welche die entsprechenden Aufwandsbuchungen auch planmäßig vorgesehen sind. Im Anhörungsverfahren teilte die MA III/Referat für Budgetabwicklung mit, dass zum Zeitpunkt der Budgetierung davon ausgegangen worden war, dass es sich um aktivierungsfähigen/-pflichtigen Aufwand handeln würde und folglich wurde die Budgetierung über die entsprechende Post der PK 0 Anlagen vorgenommen. Zum Zeitpunkt der Zahlung hatte sich ergeben, dass es sich um nicht aktivierungsfähige Sanierungsarbeiten handelte, weshalb es zur Verbuchung der Aufwendungen in der PK 7 Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand kam.

Der Anteil der PG 006 am Gesamtbudget der für die Betrachtung ausgewählten Posten der MA III beträgt 12,26 %. Der entsprechende Anteil am Anordnungssoll beträgt 8,93 %.

Eine Auswertung auf Kreditorenebene für die PG 006 zeigte, dass gemessen an den geleisteten Zahlungsbeträgen der Stadt für Bauleistungen und baunahe Liefer- und Dienstleistungen unter den ersten fünf Kreditoren vier Bauunternehmen sowie die Wildbach- und Lawinenverbauung des BMLRT zu finden waren.

Der Anteil der ersten fünf größten Zahlungsempfänger am Gesamtbudget sowie an den Ausgaben in der PG 006 der MA III beträgt rd. 87,54 % bzw. € 1.183.333,67. Maßgeblichen Anteil an den im Jahr 2019 verausgabten Mitteln hatten die Baumeister- und Landschaftsbauarbeiten für den Grünzug Andechsstraße/Egerdachstraße, Maßnahmen im Bachlauf der Vill sowie diverse Bewuchspflegearbeiten.

Postengruppe 050

In der PG 050 werden Sonderanlagen erfasst. Als Sonderanlagen gelten ortsfeste Anlagen wie u.a. Denkmäler, Friedhofsanlagen und Park- und Gartenanlagen. Des Weiteren werden Leistungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, für öffentliche Beleuchtung, für Ver- und Entsorgungsleitungen, Abwasserreinigungs- und -behandlungsanlagen sowie Abfallbehandlungs- und Entsorgungsanlagen über diese Post gebucht.

Amt	Ansatz	Post	Voranschlag [€]	lfd. Soll [€]	Differenz [%]
Verkehrspl., Umwelt	034010 Verkehrspl., Umwelt	1.050100	35.000,00	30.855,14	-11,84
	640010 Straßen- u. Verkehrsr.	5.050000	400.000,00	382.550,28	-4,36
		5.050020	160.000,00	147.681,50	-7,70
Tiefbau	640010 Straßen- u. Verkehrsr.	1.050000	50.000,00	22.039,77	-55,92
		5.050010	440.000,00	416.732,79	-5,29
Grünanla- gen	612000 Gemeindestraßen	1.050000	20.000,00	26.720,04	33,60
	815000 Park-, anlagen Garten-	1.050000	15.000,00	809,50	-94,60
		1.050100	20.000,00	18.699,46	-6,50
	817010 Friedhöfe	1.050000	500,00	0,00	-100,00
Wald und Natur	520000 Naturschutz	1.050000	10.000,00	1.925,77	-80,74
		1.050100	25.000,00	21.487,20	-14,05
	842010 Waldnutzung	1.050000	100,00	18.494,73	18.394,73
Gesamt			1.175.600,00	1.087.996,18	-7,45

Minderausgaben in der Post 1.640010.050000 wurden seitens der anordnungsberechtigten Dienststelle durch generierte Einsparungen argumentiert.

Die Post 1.050000 des Ansatzes 842010 wies bei einem Voranschlagansatz von € 100,00 ein Soll von € 18.494,73 aus. Die maßgebliche Überschreitung des Voranschlagansatzes war auf die Projektumsetzung der Kanalisation zur Pfeisalm zurückzuführen, welche teilweise vom Jahr 2018 auf 2019 verschoben worden war. Die Bedeckung innerhalb der Deckungsklasse war gegeben.

Der Anteil der PG 050 am Gesamtbudget der für die Betrachtung ausgewählten Posten beträgt 7,00 %.

Eine Auswertung auf Kreditorenebene zeigte, dass die drei größten Zahlungsempfänger (rd. 91 % an den Gesamtausgaben PG 050) ausschließlich Leistungen erbrachten, die im Zusammenhang mit der Errichtung von Verkehrslichtsignalanlagen standen. Auch für weitere Kreditoren ließ sich in vielen Fällen ein Zusammenhang mit Verkehrslichtsignalanlagen herstellen.

Postengruppe 611

Die Unterklasse 61 Instandhaltung der Postenklasse 6 Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand umfasst u.a. Ausgaben für Instandhaltungen und Instandsetzungen durch Dritte, soweit es sich um nicht aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand handelt. Ebenfalls in der UK 61 können Ausgaben für Roh- und Hilfsstoffe für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten verrechnet werden, die durch die Dienststellen selbst durchgeführt werden.

Die Postengruppe 611 Instandhaltung von Straßenbauten korrespondiert mit der PG 002 Straßenbauten und wurde wie folgt bebucht:

Amt	Ansatz	Post	Voranschlag [€]	lfd. Soll [€]	Differenz [%]
Tiefbau	612000 Gemeindestraßen	1.611000	180.000,00	163.568,87	-9,13
Straßenbetrieb	612000 Gemeindestraßen	1.611020	380.000,00	382.483,76	0,65
Grünanlagen	612000 Gemeindestraßen	1.611010	120.000,00	117.695,99	-1,92
		1.611100	20.000,00	18.667,76	-6,66
	815000 Park-, Garten- anlagen	1.611100	20.000,00	13.848,56	-30,76
Wald und Natur	710000 LuF Wegebau	1.611000	25.000,00	51.807,09	107,23
Gesamt			745.000,00	748.072,03	0,41

Im Ansatz 710000 waren Mehrausgaben zu verzeichnen, welche auf akut notwendige Stabilisierungsmaßnahmen im Bereich des Böschungsbaues entlang des Schillerweges zurückzuführen waren.

Der Anteil der PG 611 am Gesamtbudget der für die Betrachtung ausgewählten Posten beträgt 4,43 %. Der entsprechende Anteil am Anordnungssoll beträgt 4,94 %.

Eine Auswertung auf Kreditorenebene zeigte, dass – gemessen an den geleisteten Zahlungsbeträgen der Stadt für Bauleistungen und baunahe Liefer- und Dienstleistungen – unter den ersten sechs Kreditoren wieder-

rum vier Bauunternehmen, eine Asphaltmischanlage (Bezug von Asphaltmischgut durch die städtischen Bauhöfe) sowie das Amt für Grünanlagen, welches zur Begrünung von Verkehrsflächen Pflanzen, Material und Arbeitsleistung einsetzt und diesen Aufwand per interner Leistungsverrechnung intern verbucht, zu finden waren.

Postengruppe 612

Die PG 612 Instandhaltung von Wasser- und Kanalisationsanlagen korrespondiert mit der PG 004 Wasser- und Kanalisationsbauten und wurde wie folgt bebucht:

Amt	Ansatz	Post	Voranschlag [€]	lfd. Soll [€]	Differenz [%]
Wald und Natur	633000 Wildbach- verbauung	1.612000	100,00	550,80	450,80
	843000 Alpbesitz	1.612000	15.000,00	17.543,99	16,96
Gesamt			15.100,00	18.094,79	19,83

Maßgebliche Mehr- und Minderausgaben, welche einer Erläuterung gemäß GR-Beschluss auf Basis der VRV 1997 bedürft hätten, waren nicht zu verzeichnen.

Der Anteil am Gesamtbudget sowie Anordnungssoll der für die Betrachtung ausgewählten Posten des Haushaltes der MA III beträgt jeweils rd.1 ‰.

Postengruppe 613

Die PG 613 Instandhaltung von sonstigen Grundstückeinrichtungen steht in Verbindung mit der PG 006 Sonstige Grundstückeinrichtungen und wurde wie folgt bebucht:

Amt	Ansatz	Post	Voranschlag [€]	lfd. Soll [€]	Differenz [%]
Grünanlagen	813000 Abfallbeseitigung	1.613000	1.000,00	10.970,35	997,04
	817010 Friedhöfe	1.613000	3.000,00	10.852,66	261,76
Wald und Natur	843000 Alpbesitz	1.613000	15.000,00	25.312,07	68,75
Gesamt			19.000,00	47.135,08	148,08

Maßgebliche Mehr- und Minderausgaben gemäß VRV 1997 § 15 Abs. 1 Ziffer 1 waren nicht zu verzeichnen.

Der Anteil der PG 613 am Gesamtbudget der ausgewählten Posten Haushaltes der MA III beträgt 1,1 ‰, der Anteil am Anordnungssoll 3,1 ‰.

Die Aufwendungen standen u.a. im Zusammenhang mit der Lieferung von Baustoffen durch das Amt für Grünanlagen sowie für diverse Kleinaufträge der Innsbrucker Immobilien Service GmbH.

Postengruppe 614

Die PG 614 Instandhaltung von Gebäuden korrespondiert mit der PG 010 Gebäude und umfasst u.a. die Aufwendungen für die Instandhaltung von Gebäuden, von Gebäudezubehör und von gewidmeten und angemieteten Gebäuden, Wohnungen sowie Räumen.

Amt	Ansatz	Post	Voranschlag [€]	lfd. Soll [€]	Differenz [%]
Berufs- feuerwehr	162010 Berufsfeuerwehr	1.614000	4.000,00	7.214,57	80,36
	163000 Freiwillige Feuerwehr	1.614000	2.000,00	0,00	-100,00
Grün- anlagen	815000 Park-, Gartenanlagen	1.614000	5.000,00	1.328,61	-73,43
	817010 Friedhöfe	1.614000	1.000,00	85,68	-91,43
	860010 Gärtnerei	1.614000	5.000,00	3.453,94	-30,92
Wald und Natur	842010 Waldnutzung	1.614000	6.000,00	22.578,00	276,30
	843000 Alpbesitz	1.614000	20.000,00	29.165,63	45,83
Gesamt			43.000,00	63.826,43	48,43

Mehrausgaben unter dem Ansatz 842010 waren der Ausstattung der Pfeisalm mit einem Sanitärraum geschuldet.

Der Anteil der PG 614 am Gesamtbudget der ausgewählten Posten beträgt 2,6 ‰, der entsprechende Anteil am Anordnungsoll 4,2 ‰.

Als Ausgaben in dieser Postengruppe finden sich u.a. Aufwendungen für diverse Instandhaltungsmaßnahmen an Almgebäuden oder im Aufgabenbereich der Feuerwehr. Im Amt für Grünanlagen verursachten u.a. Reparaturen an Glashäusern Kosten, die über diese PG abgerechnet wurden.

Postengruppe 619

Die PG 619 Instandhaltung von Sonderanlagen steht in Verbindung mit der PG 050 Sonderanlagen und wurde wie folgt bebucht:

Amt	Ansatz	Post	Voranschlag [€]	lfd. Soll [€]	Differenz [%]	
Verkehrspl., Umwelt	034010 Verkehrspl., Umwelt	1.619100	180.000,00	167.877,80	-6,73	
		1.619110	8.100,00	3.306,26	-59,18	
Berufsfeuerw.	162010 Berufsfeuerwehr	1.619000	1.500,00	0,00	-100,00	
Tiefbau	640010 Straßen- u. Verkehrsr.	1.619000	690.000,00	723.452,67	4,85	
Straßenbetrieb	640010 Straßen- u. Verkehrsr.	1.619010	15.000,00	2.879,83	-80,80	
Grünanlagen		211000 Volksschulen	1.619000	10.000,00	5.306,60	-46,93
		212000 Neue Mittelschulen	1.619000	5.000,00	960,60	-80,79
		240000 Kindergärten	1.619000	40.000,00	31.538,06	-21,15
		250000 Schülerhorte	1.619000	8.000,00	6.511,05	-18,61
		362000 Denkmalpflege	1.619000	9.100,00	9.473,25	4,10
		815000 Park-, Gartenanlagen	1.619000	300.000,00	300.343,40	0,11
		817010 Friedhöfe	1.619000	6.500,00	612,00	-90,58
		860010 Gärtnerei	1.619000	400,00	0,00	-100,00
Wald und Natur	520000 Naturschutz	1.619000	4.000,00	8.597,43	114,94	
		1.619100	30.000,00	28.480,60	-5,06	
Gesamt			1.325.600,00	1.301.118,28	-1,85	

Maßgebliche Mehr- und Minderausgaben, welche einer Erläuterung bedürft hätten, waren nicht zu verzeichnen.

Der Anteil der Postengruppe am Gesamtbudget der ausgewählten Posten beträgt 7,89 %, der entsprechende Anteil am Anordnungssoll 8,59 %.

Als Ausgaben erfasst wurden u.a. maßgebliche Aufwendungen in Zusammenhang mit der Instandsetzung und Wartung von Verkehrslichtsignalanlagen. Ebenfalls umfasst sind Kosten für die Erneuerung von Markierungsarbeiten oder Grün- und Bankettflächen und Aufwendungen für Instandsetzungen von diversen Spiel- und Sportanlagen.

Postengruppe 728

In der Postengruppe 728 Entgelte für sonstige Leistungen sind Ausgaben für Leistungen Dritter zu verrechnen, wenn dafür keine anderen Posten der PK 0, 4, 6 oder 7 vorgesehen sind. Dazu zählen u.a. Ausgaben wie Personalkostenersätze an Dritte, Planungsarbeiten (soweit nicht PK 0), Reinigungsarbeiten (soweit nicht Instandhaltungsarbeiten), die Überwachung des ruhenden Verkehrs oder Verköstigungen durch Dritte.

In nachfolgender Tabelle wurden für die Kostengruppe 728 die Beträge aus Voranschlag und Anordnungssoll als Summe pro Amt der Magistratsabteilung III ausgewiesen.

Amt	Voranschlag [€]	lfd. Soll [€]	Differenz [%]
Planung, Baurecht	30.500,00	22.146,77	-27,39
Stadtplanung	443.400,00	357.363,88	-19,40
Verkehrsplanung, Umwelt	1.158.200,00	834.110,01	-27,98
Bau-, Wasserrecht	61.400,00	67.739,05	10,32
Bau- und Feuerpolizei	10.000,00	10.379,08	3,79
Berufsfeuerwehr	40.000,00	70.470,81	76,18
Tiefbau	524.000,00	425.183,99	-18,86
Straßenbetrieb	334.000,00	359.693,71	7,69
Grünanlagen	110.700,00	100.022,76	-9,65
Wald und Natur	118.500,00	32.043,49	-72,96
Gesamt	2.830.700,00	2.279.153,55	-19,48

Der Anteil der PG 728 am Gesamtbudget der ausgewählten Posten beträgt 16,85 %. Der entsprechende Anteil am Anordnungssoll beträgt 15,06 %.

Eine Auswertung auf Kreditorenebene zeigte, dass im Jahr 2019 von 330 unterschiedlichen Kreditoren 301 zehn oder weniger Zahlungen erhalten haben. An 209 Kreditoren gab es nur eine Zahlung.

Gemessen an den geleisteten Zahlungsbeträgen für Bauleistungen und oftmals baunahe Liefer- und Dienstleistungen zeigte sich, dass Zahlungen an die zwei größten Zahlungsempfänger rd. 54 % des Anordnungssolls ausmachten, von welchen rd. 74 %, somit € 907.211,34 an die IKB AG ergingen. Als zweiter großer Zahlungsempfänger wurde jenes Bauunternehmen identifiziert, mit welchem die Stadt Innsbruck eine Rahmenvereinbarung für Bauarbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen für die Jahre 2017 bis 2019 abgeschlossen hatte. Weitere große Zahlungsempfänger waren das mit der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen, die Congress und Messe Innsbruck GmbH und das Amt für Grünanlagen, welches in die Kompostieranlage eingebrachtes Eigenmaterial in Form einer internen Leistungsverrechnung verbuchte.

PG 728
Stadtplanung

Das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration weist für alle seine Posten der Postengruppe 728 Minderausgaben in Höhe von € 86.036,12 bzw. 19,40 % aus, die sich wie folgt verteilen:

Amt	Ansatz	Post	Voranschlag [€]	lfd. Soll [€]	Differenz [%]
Stadtplanung	031010 Stadtplanung	1.728000	14.000,00	8.055,56	-42,46
		1.728100	20.000,00	11.801,00	-41,00
		1.728200	331.000,00	278.673,05	-15,81
	363000 Altstadterhaltung	1.728200	10.000,00	7.663,60	-23,36
	429000 Sonstige Einrichtung	1.728210	53.000,00	38.762,07	-26,86
	469010 Frau und Familie	1.728010	4.400,00	4.000,00	-9,09
1.728110		11.000,00	8.408,60	-23,56	
Gesamt			443.400,00	357.363,88	-19,40

Auf Kreditorenebene ließen sich die größten Ausgaben des Amtes über die PG 728 auf die Veranstaltung der (Architektur-)Exhibition „Europas 15“ in der Congress und Messe Innsbruck, auf Honorare und Kostenpauschalen für Mitglieder des Innsbrucker Gestaltungsbeirates sowie diverse Studien, Analysen und Gutachten zurückführen, welche durch Dritte erbracht wurden.

Zur Post 1.728200 des Ansatzes 031010 konnte festgestellt werden, dass der Gemeinderat einen Nachtragskredit im Umfang von € 51.000,00 für über- oder außerplanmäßige Ausgaben bewilligt hatte, welcher jedoch nicht genutzt wurde. Eine entsprechende Begründung zu den Minderausgaben entsprechend VRV 1997 § 15 Abs. 1 Ziffer 7 sowie auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 26.02.2009 war dem Erläuterungsbericht nicht zu entnehmen. Diese wäre nach Ansicht der Kontrollabteilung jedoch im konkreten Fall sowie in weiteren vergleichbaren Fällen zu erbringen gewesen.

Die MA IV gab hierzu im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Stellungnahme ab. Die MA III/Referat für Budgetabwicklung informierte umfassend über die Gründe der Budgetunterschreitung in der Post 1.728200, dass sie im Zuge der Jahresrechnungserstellung durch die MA IV nicht zur Abgabe einer Erläuterung aufgefordert worden war und dass in Abstimmung mit der MA IV der entsprechenden Empfehlung der Kontrollabteilung hinsichtlich Ermittlung der erläuterungspflichtigen Posten in Zukunft entsprochen werde.

PG 728
Verkehrsplanung,
Umwelt

Das Amt für Verkehrsplanung, Umwelt weist für alle seine Posten der Postengruppe 728 Minderausgaben in Höhe von € 324.089,99 bzw. 27,98 % aus. Diese verteilen sich wie folgt:

Amt	Ansatz	Post	Voranschlag [€]	lfd. Soll [€]	Differenz [%]
Verkehrspl., Umwelt	034010 Verkehrspl., Umwelt	1.728000	280.200,00	74.608,43	-73,37
		1.728000	18.000,00	3.064,97	-82,97
	813000 Abfallbeseitigung	1.728200	860.000,00	756.436,61	-12,04
Gesamt			1.158.200,00	834.110,01	-27,98

Wesentliche Minderausgaben auf dem Ansatz 034010 waren u.a. auf für das Jahr 2019 vorgesehene, aber auf spätere Jahre nach hinten verschobene Beauftragungen zurückzuführen (Wärmepotentialstudie, Stadtklimaanalyse, Verkehrsprojekte sowie diverse Gutachten).

Im Ansatz 813000 wurden die im Zuge der Budgetierung veranschlagten Kosten im Bereich „Abfallentsorgung“ zu hoch angesetzt.

Mit Kosten in Gesamthöhe von € 713.310,89 ging der überwiegende Anteil dieser Postengruppe unter dem Titel „Abfallentsorgung“ an die IKB AG.

PG 728
Berufsfeuerwehr

Das Amt Berufsfeuerwehr weist für seine beiden Posten der PG 728 Mehrausgaben in Höhe von € 30.470,81 wie folgt aus:

Amt	Ansatz	Post	Voranschlag [€]	lfd. Soll [€]	Differenz [%]
Berufs- feuerwehr	162010 Berufsfeuerwehr	1.728000	17.000,00	46.721,41	174,83
	163000 Freiwillige Feuerw.	1.728000	23.000,00	23.749,40	3,26
Gesamt			40.000,00	70.470,81	76,18

Die maßgeblichen Mehrausgaben unter dem Ansatz 162010 waren darauf zurückzuführen, dass Mehrausgaben, welche eigentlich für den Infrastrukturbereich im Jahr 2018 budgetiert waren, nicht zum Abschluss kamen und folglich innerhalb der Deckungsklasse in das Jahr 2019 übernommen wurden.

Auf Kreditorenebene konnte als große Aufwandsposition u.a. eine Aufwandsentschädigung an den Bezirksfeuerverband Innsbruck-Stadt identifiziert werden.

PG 728
Tiefbau

Das Amt für Tiefbau weist für alle seine Posten der Postengruppe 728 Minderausgaben in Höhe von € 98.816,01 bzw. 18,86 % des Budgets aus. Diese verteilten sich wie folgt:

Amt	Ansatz	Post	Voranschlag [€]	lfd. Soll [€]	Differenz [%]
Tiefbau	034110 Tiefbau	1.728000	15.000,00	18.184,19	21,23
	612000 Gemeindestraßen	1.728000	40.000,00	25.265,33	-36,84
	612200 Straßen- wiederherst.	1.728200	419.000,00	381.262,46	-9,01
	875000 lbk. Verkehrsbetr.	5.728000	50.000,00	472,01	-99,06
Gesamt			524.000,00	425.183,99	-18,86

Maßgebliche Minderausgaben unter dem Ansatz 875000.728000 ließen sich auf lediglich geringe Aufwendungen der Dienststelle im Zusammenhang mit dem Regional- und Straßenbahnprojekt sowie sonstigen Projekten der IVB zurückführen.

Den größten Anteil an den Ausgaben des Amtes für Tiefbau über die PG 728 hatten Aufwendungen für Straßensanierungen sowie Honorare im Zusammenhang mit Bürgerbeteiligungsprozessen.

PG 728
Wald und Natur

Das Amt für Wald und Natur weist für seine Posten der Postengruppe 728 Minderausgaben in Höhe von € 86.456,51 aus. Diese verteilen sich wie folgt:

Amt	Ansatz	Post	Voranschlag [€]	lfd. Soll [€]	Differenz [%]
Wald und Natur	050310 Land und Forst	1.728000	1 000,00	2 280,98	128,10
	520000 Naturschutz	1.728000	20 000,00	2 427,21	-87,86
	749000 Sonst. Einrichtung	1.728010	1 500,00	955,00	-36,33
	842010 Waldnutzung	1.728000	80 000,00	1 533,96	-98,08
	843000 Alpbesitz	1.728000	16 000,00	24 846,34	55,29
Gesamt			118 500,00	32 043,49	-72,96

Minderausgaben im Ansatz 520000 waren gemäß Angaben der anordnungsberechtigten Dienststelle auf Rückstellungen zurückzuführen, welche aufgrund dringlicher Sanierungsmaßnahmen für ein Almgebäude getätigt wurden.

Ein für die Post 1.842010.728000 beschlossener Nachtragskredit in Höhe von € 70.000,00 wurde nicht in Anspruch genommen.

Ein Blick in die Belege des Amtes Wald und Natur zeigte, dass in der PG 728 u.a. Kosten in Zusammenhang mit Almgebäuden, Lawenstrichräumungen sowie diversen weiteren Kleinrechnungen gebucht wurden.

Postengruppe 729

In der Postengruppe 729 Sonstige Ausgaben sind jene Ausgaben zu erfassen, für die keine speziellen Posten vorgesehen sind. Hierzu gehören u.a. Belohnungen und Prämien an Dritte, Verfügungsmittel sowie Kostenersätze an Gemeindebedienstete.

In der MA III wurden folgende Posten der PG 729 bebucht:

Amt	Ansatz	Post	Voranschlag [€]	lfd. Soll [€]	Differenz [%]
Bau-, Wasserr.	640010 Straßen- u. Verkehrsr.	1.729200	86 800,00	78 207,79	-9,90
Bau- u. Feuerp.	131010 Bau- u. Feuerpolizei	1.729000	200,00	0,00	-100,00
Berufsfeuerwehr	162010 Berufsfeuerwehr	1.729000	100 000,00	102 585,66	2,59
		1.729100	48 000,00	43 229,75	-9,94
	163000 Freiwillige Feuerw.	1.729100	5 000,00	4 591,52	-8,17
Tiefbau	034110 Tiefbau	1.729000	100,00	0,00	-100,00
	640010 Straßen- u. Verkehrsr.	1.729000	30 000,00	28 065,04	-6,45
Grünanlagen	749000 Sonstige Einrichtung	1.729000	2 000,00	1 999,30	-0,04
	801110 Grünanlagen-Verwaltu	1.729000	100,00	0,00	-100,00
	801120 Grünanlagen-Planung	1.729000	100,00	0,00	-100,00
	817010 Friedhöfe	1.729000	100,00	45,57	-54,43
Wald und Natur	050310 Land und Forst	1.729000	100,00	0,00	-100,00
	842010 Waldnutzung	1.729000	100,00	12,49	-87,51
	843000 Alpbesitz	1.729000	100,00	0,00	-100,00
Gesamt			272 700,00	258 737,12	-5,12

Maßgebliche Mehr- und Minderausgaben, welche einer Erläuterung gemäß VRV 1997 bedurft hätten, waren nicht zu verzeichnen.

Der Anteil der PG 729 am Gesamtbudget der ausgewählten Posten beträgt 1,62 %. Der entsprechende Anteil am Anordnungssoll beträgt 1,71 %.

Als Ausgaben erfasst wurden u.a. maßgebliche Aufwendungen in Zusammenhang mit der Abschleppung von Fahrzeugen und der Versorgung der Berufsfeuerwehr mit Lebensmitteln.

6 Kassenlage

Kassengebarung,
Kassenbestand –
Sonderregelung für
das Jahr 2019

Aufgrund der Umstellung von der VRV 1997 auf die VRV 2015 bedurfte es systemseitig einer Umstellungsphase, weshalb es zu einem vorzeitigen Buchungsschluss gekommen ist. Alle Ausgaben und Einnahmen, soweit sie im laufenden Rechnungsjahr fällig waren, waren zu Lasten oder zu Gunsten des Rechnungsjahres 2019 bis 10.12.2019 zu verbuchen.

Der von der Stadtkasse zum 31.12.2019 ermittelte buchmäßige Kassenbestand (lt. Kassenbestandsmeldung vom 31.12.2019) ist wie folgt gegliedert:

	in €
Bargeld	39.619,38
+ Guthaben bei Bankinstituten	11.652.921,58
+ Veranlagte Kassenmittel	9.129.652,31
Geldbestand vom 31.12.2019	20.822.193,27

Prüfung Stadtkassa

Darüber hinaus führte die Kontrollabteilung am 20.07.2020 eine Revision der Stadtkasse durch.

Im Zuge der Kassaprüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Verrechnung der bisherigen Quartalsabschlussbuchungen des Jahres 2020 auf dem Konto der BTV, IBAN AT34 1600 0001 0064 3057, seitens der Bank vereinbarungsgemäß auf das ebenfalls bei der BTV geführte Konto IBAN AT84 1600 0001 0064 3030 umgebucht worden sind. Diese Abschlüsse zugunsten der Stadt Innsbruck in Höhe von insgesamt € 1.152,10 sind allerdings von der Stadt nicht verbucht worden. Der Kontrollabteilung wurde in der Zwischenzeit die entsprechende Berichtigung übermittelt.

Die Niederschrift über die Prüfung der Stadtkasse wurde dem Herrn Bürgermeister am 23.07.2020 unter der Geschäftszahl KA-09993/2020 übersandt.

In diesem Zusammenhang wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass im Zuge der von ihr vorgenommenen Kassaprüfung im Amt für Rechnungswesen beim Tagesabschluss für eine Zahlungsmittelreserve in Höhe von € 1.967.083,74 einer Haushaltsrücklage (lt. § 27 der VRV 2015) ein Bankkonto angegeben wurde, welches laut Tagessaldo des Geldinstitutes vom 20.07.2020 einen Kontostand von Null ausgewiesen hat. Die Recherche der Kontrollabteilung zeigte, dass die entsprechende Zah-

lungsmittelreserve Anfang des Jahres 2020 auf ein weiteres Konto desselben Bankinstitutes umgebucht worden ist. Im Ergebnis hat allerdings das Amt für Rechnungswesen die Zahlungsmittelreserve im geprüften Tagesabschluss dem ursprünglichen Bankkonto zugewiesen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen, zukünftig ein erhöhtes Augenmerk auf die zeitgerechte Abstimmung der einzelnen Sachkonten mit den zugehörigen Banksalden bzw. Kontoauszügen zu legen.

7 (Kennzahlen-)Analyse Rechnungsquerschnitt 2019

Allgemeines zum Rechnungsquerschnitt

Der Rechnungsquerschnitt gemäß Anlage 5b der VRV 1997 i.d.F. BGBl. II Nr. 118/2007 gibt in verdichteter Form den Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss wieder. Die jeweilige Bezeichnung als „Querschnitt“ basiert auf dem Umstand, dass dieser sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Ordentlichen und des Außerordentlichen Haushalts ausgehend von festgelegten Einnahmen- und Ausgabenarten über alle Ansätze der funktionellen Gliederung in einem Betrag abbildet.

Kennzahlen anhand KDZ-Quicktest

Ausgehend vom Rechnungsquerschnitt des Haushaltsjahres 2019 ermittelte die Kontrollabteilung die vom KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung bzw. der KDZ Managementberatungs- und WeiterbildungsGmbH entwickelten Kennzahlen des so genannten „KDZ-Quicktests“.

Um maßgebliche Entwicklungen und Tendenzen im Zeitablauf erkennbar zu machen, wurden auch die Kennzahlen aus den jeweiligen Rechnungsabschlüssen bzw. -querschnitten für die Haushaltsjahre 2010 bis 2018 (10-jähriger Vergleichszeitraum) berechnet und dargestellt.

Öffentliche Sparquote (ÖSQ)

Die Öffentliche Sparquote (ÖSQ) gibt das Verhältnis zwischen dem Saldo 1 – Ergebnis der laufenden Gebarung (KZ 91) und der Summe der Ausgaben der laufenden Gebarung (KZ 29) ohne Berücksichtigung der Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85 – 89) an.

Diese Kennzahl wird in der Weise interpretiert, dass je höher der Wert liegt, desto mehr Mittel stehen zur (teilweisen) Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2019 ergab sich mit einem Wert von 11,31 % gegenüber dem Vorjahr eine höhere ÖSQ (Vorjahr 2018: 10,26 %). Das Ergebnis der laufenden Gebarung lag im Jahr 2019 bei € 40,04 Mio. (2018: € 34,37 Mio.).

Eigenfinanzierungsquote (EFQ)

Die Eigenfinanzierungsquote (EFQ) gibt an, in welchem Ausmaß die Ausgaben der laufenden Gebarung (KZ 29) und die Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (KZ 49) durch Einnahmen der laufenden Gebarung (KZ 19) und Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (KZ 39) gedeckt sind.

Werte über 100 % bedeuten, dass Mittel zur Schuldenreduzierung bzw. zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung stehen. Werte unter 100 % bedeuten im Umkehrschluss, dass die Finanzierung der angesprochenen

Ausgaben durch Finanztransaktionen (z.B. Rücklagenauflösungen, Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren, Schuldenaufnahmen usw.) zu erfolgen hat.

Im Vergleich zum Vorjahr (2018: 91,18 %) errechnet sich im Haushaltsjahr 2019 mit einem Wert von 102,94 % eine über der 100 %-Marke liegende EFQ.

Diese über der 100 %-Schwelle liegende EFQ des Jahres 2019 ist – im Unterschied zu den Vorjahren – auf ein im mehrjährigen Vergleich deutlich geringeres Investitionsbudget (AO-Haushalt) im Haushaltsjahr 2019 bzw. genau genommen dessen Finanzierung zurückzuführen.

Die Finanzierung des AOH 2019 erfolgte einerseits durch projektbezogene Zuschüsse und Bedarfszuweisungen des Landes und andererseits aus Eigenmitteln der Stadt Innsbruck (Zuführung aus dem Ordentlichen Haushalt, Veräußerung von unbeweglichem Vermögen).

Schuldendienstquote (SDQ)

Die Schuldendienstquote (SDQ) sagt aus, welcher prozentuale Anteil der öffentlichen Abgaben (Eigene Steuern – KZ 10, Ertragsanteile – KZ 11 und Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen – KZ 12) für den Schuldendienst, also Kapital- und Zinstilgung, aufgewendet werden muss.

Für das Jahr 2019 ergibt sich eine SDQ (inkl. Leasingverpflichtungen) in Höhe von 1,0 % (2018: 0,89 %) der öffentlichen Abgaben bzw. ein Gesamtschuldenstand in Höhe von € 119,94 Mio. (2018: € 121,66 Mio.).

Die Steigerung bei der Schuldendienstquote bzw. die generell festzustellende Erhöhung des Schuldenstandes der Vorjahre ist auf die in den Jahren 2016, 2017 und 2018 zur Finanzierung von Investitionsprojekten beanspruchten Kreditmittel zurückzuführen.

Die sich (seit dem Jahr 2015) ergebende Erhöhung des Schuldenstandes per 31.12. des jeweiligen Jahres wirkte sich auf die errechnete Schuldendienstquote lediglich moderat erhöhend aus. Dies vor allem aus dem Grund, da hinsichtlich der in den Jahren 2016, 2017 und 2018 neu beanspruchten Kreditmittel bei der EIB während einer tilgungsfreien Zeit von ca. 5 Jahren bzw. bei den 15-jährigen endfälligen Krediten lediglich die anfallenden Zinsen zu bezahlen sind.

Verschuldungsdauer (VSD)

Die Verschuldungsdauer (VSD) gibt an, wie lange die Rückzahlung der bestehenden Schulden (und schuldenähnlichen Verpflichtungen wie bspw. offene Leasingverpflichtungen) theoretisch auf Basis des Ergebnisses der laufenden Gebarung (KZ 91) dauert.

Im Vergleich zum Vorjahr (VSD 2018: 3,54 Jahre) kam es bei dieser Kennzahl im Haushaltsjahr 2019 zu einer Verringerung auf 3,00 Jahre.

Diese Reduktion im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen zwei Umständen geschuldet. Einerseits wurden im Haushaltsjahr 2019 von der Stadt Innsbruck keine Neukreditmittel beansprucht. Somit konnte der Schuldenstand im Vergleich zum Vorjahr ein wenig reduziert werden. Andererseits wirkt sich das im Vergleich zu den Vorjahren höhere Ergebnis der laufenden Gebarung mindernd auf diese Kennzahl aus.

Quote Freie Finanzspitze (FSQ)

Als Verhältnis zwischen der Freien Finanzspitze und der Summe der laufenden Einnahmen (KZ 19) ohne Berücksichtigung der Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85 – 89) (KZ 17) ergibt sich die Quote der Freien Finanzspitze.

Verglichen zum Vorjahr stieg die FSQ im Haushaltsjahr 2019 auf einen Anteil von 7,72 % (2018: 7,42 %) der laufenden Einnahmen.

Maastricht-Ergebnis – Gesamtbetrachtung

Im Jahr 2019 ergibt sich ein positives Maastricht-Ergebnis in Höhe von € 11.259,60 Tsd. Das Maastricht-Ergebnis des Jahres 2019 hat sich im Vergleich zum Vorjahr (2018: € 3.747,35 Tsd.) somit deutlich um € 7.512,26 Tsd. erhöht.

Maastricht-Ergebnis – Ergebnis der laufenden Gebarung

Als Saldo zwischen den Einnahmen in Höhe von € 381.835,16 Tsd. (2018: € 360.171,70 Tsd.) und den Ausgaben in Höhe von € 332.179,59 Tsd. (2018: € 315.896,98 Tsd.) der laufenden Gebarung errechnet sich als Ergebnis der laufenden Gebarung ein Betrag in Höhe von € 49.655,57 Tsd. (2018: € 44.274,72 Tsd.). Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich dieser Wert somit um € 5.380,85 Tsd.

Maastricht-Ergebnis – Ergebnis der Vermögensgebarung

Das Ergebnis der Vermögensgebarung belief sich im Jahr 2019 auf € - 15.997,35 Tsd. (2018: € - 10.505,82 Tsd.). Somit war im Rechnungsabschluss 2019 zur Finanzierung der Vermögensgebarung ein um € 5.491,53 Tsd. höherer Finanzierungsbedarf als im Jahr 2018 zu verzeichnen.

Maastricht-Ergebnis – Überrechnung Jahresergebnis Abschnitte 85 – 89

Die Einbeziehung des Jahresergebnisses aus den Abschnitten 85 – 89 erfolgte im Haushaltsjahr 2019 mit einem Betrag von € - 22.398,61 Tsd. Im Vergleich zum Vorjahr (€ - 30.021,55 Tsd.) war aus dem Saldo der Abschnitte 85 – 89 somit ein um € 7.622,94 Tsd. deutlich niedrigerer Betrag zu berücksichtigen.

8 Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechts

Allgemeines

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 VRV 1997 i.d.F. BGBl. II Nr. 118/2007 ist dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über die Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechts, der zumindest nach Teilsektoren des Staates und nach Ansätzen aufzugliedern ist, anzuschließen.

Betragliche Darstellung des Nachweises 2019 im Vergleich zum Vorjahr

Entsprechend der zum Zeitpunkt der Prüfung im Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2015 vorgeschlagenen Gliederung bzw. Postenzuordnung weist der Nachweis des Haushaltsjahres 2019 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2018 die folgenden Beträge aus:

Transfereinnahmen Stadt Innsbruck von Trägern des öffentlichen Rechts (Beträge in €)		
Transferzahlungen von	HH-Jahr 2019	HH-Jahr 2018
... Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	7.292.009,48	9.764.361,98
... Land, Landesfonds und Landeskammern	39.244.312,22	35.908.805,46
... Gemeinden, Gemeindeverbänden/-fonds	0,00	0,00
... Sozialversicherungsträgern	249.199,17	239.361,66
... sonst. Trägern des öffentl. Rechts	23.154,83	42.504,26
Summe	46.808.675,70	45.955.033,36

Transferausgaben Stadt Innsbruck an Träger des öffentlichen Rechts (Beträge in €)		
Transferzahlungen an	HH-Jahr 2019	HH-Jahr 2018
... Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	133.800,00	1.653,51
... Land, Landesfonds und Landeskammern	97.601.703,15	92.860.321,74
... Gemeinden, Gemeindeverbänden/-fonds	16.722,40	16.714,00
... Sozialversicherungsträgern	0,00	0,00
... sonst. Trägern des öffentl. Rechts	125.107,63	99.136,23
Summe	97.877.333,18	92.977.825,48

Transferbeziehung
Stadt Innsbruck / Land
Tirol – Transfersaldo zu
Lasten der Stadt
Innsbruck

Aus inhaltlicher Sicht betrifft der Großteil der dargestellten Zahlungen die Transferbeziehung zwischen Stadt Innsbruck und Land Tirol.

Als Differenz zwischen den der Stadt Innsbruck zugeflossenen Transfer-
einnahmen und den an das Land Tirol geleisteten Transferzahlungen
ermittelte die Kontrollabteilung im Haushaltsjahr 2019 einen Transfersal-
do in Höhe von € 58.357.390,93 (Vorjahr 2018: € 56.951.516,28) zu Las-
ten der Stadt Innsbruck.

Generell entfällt von der einnahmenseitig vom Land Tirol im Jahr 2019
verbuchten Gesamtsumme von € 39.244.312,22 (2018: € 35.908.805,46)
ein Betrag von € 17.042.762,17 (2018: € 17.814.759,39) auf die
(Teil-)Finanzierung von Investitionsprojekten (Außerordentlicher Haus-
halt). Der restliche Betrag von € 22.201.550,05 (2018: € 18.094.046,07)
wurde als Transferzahlungen im Ordentlichen Haushalt vereinnahmt.

Transferzahlungen
Stadt an Land
betreffend Gruppe 4 –
Soziale Wohlfahrt und
Wohnbauförderung

Ausgabenseitig bilden die der Gruppe 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohn-
bauförderung zuzuordnenden Ansätze jene Bereiche, in denen das
aus betraglicher Sicht höchste finanzielle Volumen der Transferzahlun-
gen der Stadt Innsbruck an das Land Tirol gebunden ist. Im Detail betref-
fen die diesbezüglichen städtischen Transferzahlungen die Ansätze
411000 – Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe, 413000 – Maßnah-
men der Behindertenhilfe, 439000 – Sonstige Einrichtungen und Maß-
nahmen (Jugendwohlfahrt) sowie 480010 – Wohnbauförderung (Mieten-
beihilfe).

Im Haushaltsjahr 2019 betraf eine Summe von € 45.955.312,40 (2018:
€ 43.174.914,97) Transferzahlungen der Gruppe 4. Im Vergleich zum
Vorjahr lässt sich eine Steigerung von 6,44 % berechnen.

Der Vollständigkeit halber merkte die Kontrollabteilung an, dass bei den
Transferzahlungssummen – allen voran in der Gruppe 4 – der gepflogene
Verrechnungsaspekt zu berücksichtigen ist. Dies insofern, als unter-
jährige (zumeist vierteljährliche) Vorschusszahlungen zu leisten sind,
während die Endabrechnung zumeist im Folgejahr durchgeführt wird.

Lfd. Transferzahlung
Stadt an Tiroler
Gesundheitsfonds
(TGF)

Die von der Stadt Innsbruck auf der gesetzlichen Grundlage des Tiroler
Gesundheitsfondsgesetzes (TGFG) zu leistenden städtischen Finanzie-
rungsbeiträge bilden die zweithöchste Position in der Transferausgaben-
beziehung zwischen Stadt und Land.

Die Jahresrechnung 2019 weist diesbezüglich einen Betrag von
€ 32.445.941,28 (2018: € 31.595.781,12) aus. Im Vergleich zum Vorjahr
lässt sich eine Betragssteigerung von 2,69 % errechnen.

Landesumlage – buchhalterische Verarbeitung

Die Transferzahlungen der Stadt Innsbruck an das Land Tirol gemäß dem (Landes-)Gesetz vom 13.12.2007 über die Einhebung der Landesumlage repräsentieren in diesem Bereich das dritthöchste finanzielle Volumen in der ausgabenseitigen Transferbeziehung zwischen Stadt Innsbruck und Land Tirol.

In der Jahresrechnung 2019 wird ein von der Stadt Innsbruck zu leistender Betrag von € 15.264.598,39 dokumentiert.

Bereits bei den vorjährigen Prüfungen der Jahresrechnungen 2017 und 2018 zeigten Recherchen der Kontrollabteilung zur buchhalterischen Verarbeitung der diesbezüglichen Zahlungen, dass Restbeträge zum jeweiligen Jahresende aus budgetären Gründen zu Lasten des Folgejahres (€ 395.501,93 für das Jahr 2017 zu Lasten des Jahres 2018; € 431.884,60 für das Jahr 2018 zu Lasten des Jahres 2019) eingewiesen worden sind. Dies deshalb, da zum jeweiligen Buchungsdatum per Jahresende 2017 und 2018 eine gänzliche Bedeckung mit dem ursprünglich vorgesehenen Budget nicht möglich war.

Im prüfungsrelevanten Jahr 2019 war eine derartige – von der Kontrollabteilung in den beiden Vorjahren bemängelte – Vorgehensweise nicht mehr festzustellen. Vielmehr wurde entsprechend den Empfehlungen der Kontrollabteilung im Haushaltsjahr 2019 eine gänzliche Erfassung im Rechnungsjahr 2019 insofern sichergestellt, als für diesen Bereich in der Sitzung des GR vom 21.11.2019 ein Nachtragsbudget beschlossen worden ist. Die Anregungen der Kontrollabteilung aus Vorjahren wurden somit von der Fachdienststelle berücksichtigt und umgesetzt.

9 Vermögens- und Schuldennachweis

Rechtsgrundlagen

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Vermögens- und Schuldenrechnung für das Jahr 2019 regelt § 10 VRV 1997 in der zum Prüfungszeitpunkt gültigen Fassung, welcher besagt, dass der Rechnungsabschluss neben dem Kassenabschluss und der Haushaltsrechnung (Jahresrechnung) auch die Vermögens- und Schuldenrechnung nach Maßgabe des § 16 leg. cit. umfasst.

In Anlehnung an die bundesrechtlichen Vorschriften hat die Stadt Innsbruck gemäß § 71 Abs. 2 IStR in der für die Prüfung gültigen Fassung der Haushaltsrechnung eine Vermögensrechnung anzuschließen, in welcher der Anfangsstand, die Veränderungen und der Endstand des Vermögens und der Schulden der Stadt nachzuweisen sind. Alle im Verantwortungsbereich der Stadt Innsbruck übernommenen Haftungen sind übersichtlich aufzulisten, wobei zu jeder Haftung der Haftungsrahmen, der Ausnützungsgrad, die zur Beurteilung der Einhaltung der Haftungsobergrenze notwendigen Ausgaben und eine allenfalls getroffene Risikovorsorge anzuführen sind.

Kundmachung

Die Jahresrechnung 2019 lag in der Zeit vom 04.05.2020 bis einschließlich 19.05.2020 unter der Magistratsgeschäftszahl IV-05295/2020 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Nichteinhaltung der im § 73 Abs. 1 IStR i.d.g.F. festgelegten Frist (30.04.) ist durch § 10 Tiroler COVID-19-Gesetz gedeckt. Der Veröffentlichungspflicht in Bezug auf den Vermögens- und Schuldennachweis 2019 der Stadt Innsbruck ist demnach entsprochen worden.

9.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände

Durch die im Jahr 2019 in der Vermögens- und Schuldenrechnung ausgewiesenen Zugänge von rd. € 78,9 Tsd. und vorgenommenen Abschreibungen in Höhe von rd. € 373,3 Tsd. verringerte sich der Buchwert der Immateriellen Vermögensgegenstände gegenüber dem für das Vorjahr ausgewiesenen um rd. € 294,4 Tsd. auf rd. € 966,1 Tsd.

Dabei stellte die Kontrollabteilung fest, dass der in der Vermögens- und Schuldenrechnung 2019 ausgewiesene Buchwert für das Vorjahr (rd. € 1,3 Mio.) nicht dem in der Vermögens- und Schuldenrechnung 2018 zum 31.12. ermittelten Buchwert (rd. € 1,5 Mio.) entsprochen hat. Den im Rahmen des Anhörungsverfahrens dargelegten Ausführungen des Referates Vermögensrechnung folgend sind die Buchwerte des Jahres 2018 einer Korrektur zugeführt worden.

Betreffend die Zugänge der Immateriellen Vermögensgegenstände hielt die Kontrollabteilung fest, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erweiterung einer Backup-Software in Höhe von netto rd. € 13,8 Tsd., in der Vermögens- und Schuldenrechnung 2019 doppelt erfasst worden sind. Diese Unzulänglichkeit wurde dem hierfür zuständigen Mitarbeiter der Stadt Innsbruck mitgeteilt, welcher wiederum die Überarbeitung dieser Bilanzposition zugesagt und lt. Stellungnahme auch tatsächlich vorgenommen hat.

9.2 Sachanlagen

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund

Unter der Sammelposition Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund fanden sich städtische Grundstücke zum (Gesamt-)Anschaffungswert per 31.12.2019 in Höhe von rd. € 163,0 Mio., grundstücksgleiche Rechte (Wasser-, Weide-, Jagd- und Fischereirechte) mit einem Stand in Höhe von gesamt € 4,00 sowie Bauten (inkl. Bauten auf fremden Grund) zum Buchwert per 31.12.2019 in Höhe von rd. € 45,6 Mio. bewertet wieder.

Bauten auf fremden Grund

Die Bauten (inkl. Bauten auf fremden Grund), wie Amts-, Betriebs- und Friedhofsgebäude, Spielplätze, Brücken, Brunnen u.a.m. waren mit ihrem Vermögenswert zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter, planmäßiger Abschreibungen und Wertminderungen angesetzt. Ferner wurden die Zu- und Abgänge bei der Berechnung des Buchwertes berücksichtigt und war dieser zum 31.12.2019 mit einem Wert von rd. € 45,6 Mio. berechnet. Der Buchwert der Bilanzposition Bauten (inkl. Bauten auf fremden Grund) zum 31.12. der Vermögens- und Schuldenrechnung 2018 stimmte mit dem Buchwert zum 01.01. der Vermögens- und Schuldenrechnung 2019 überein.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Anders verhielt es sich bei den unter der Bilanzposition „andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ erfassten, abnutzbaren Wirtschaftsgütern. In Bezug auf den Buchwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung des Jahres 2018 von rd. € 16,3 Mio. wurde der Kontrollabteilung vom Leiter des Referates Vermögensrechnung zu Beginn ihrer Prüfung mitgeteilt, dass dieser eine Änderung erfahren habe und zum

01.01.2019 mit einem Betrag von rd. € 17,2 Mio. ausgewiesen worden ist. Die sich daraus ergebende Differenz von rd. € 0,9 Mio. konnte anhand der zur Verfügung stehenden Prüfungsunterlagen nicht verifiziert werden.

Hingegen ging aus der vom Referat Vermögensrechnung für das Jahr 2019 ausgehändigten Auflistung sämtlicher zugegangener abnutzbarer Wirtschaftsgüter der Geschäfts- und Betriebsausstattung hervor, dass die in der Vermögens- und Schuldenrechnung 2019 abgebildete Summe der Zugänge in Höhe von € 223,39 nicht übereinstimmte.

In seiner Stellungnahme teilte das Referat Vermögensrechnung dazu mit, dass im Zuge der Ausarbeitung für die Eröffnungsbilanz die Korrekturen durch die Inventarmeldungen für das Jahr 2019 in die Buchwerte der Betriebs- und Geschäftsausstattung eingearbeitet und angepasst worden seien. Dadurch können nun sämtliche Zugänge des Jahres 2019 nachgewiesen werden. Auch die der Kontrollabteilung während der Prüfung (fälschlich gemeldete) Differenz von € 223,39 bedarf keiner Korrekturbuchung mehr.

Fahrzeuge

Überdies wurde auch der städtische Fuhrpark erweitert. Im Rahmen der diesbezüglichen Einschau konstatierte die Kontrollabteilung, dass die in der Vermögens- und Schuldenrechnung 2019 ausgewiesenen Zugänge in Höhe von rd. € 0,8 Mio. infolge eines Formelfehlers nicht in voller Höhe ausgewiesen worden sind. Den Berechnungen des Prüforganes nach wurde ein Betrag von rd. € 0,5 Mio. nicht erfasst. Hierbei handelte es sich um Anschaffungskosten jener Fahrzeuge, die der MA III/Planung, Bau- und technische Infrastrukturverwaltung zugeordnet worden sind. Im Konnex damit gab das Referat Vermögensrechnung bekannt, dass „dieser Punkt angepasst“ worden sei.

Sachanlagen Empfehlung

Im Hinblick auf die Erstellung der Eröffnungsbilanz, welche spätestens Anfang des Jahres 2021 nach den Bestimmungen der VRV 2015 zu legen ist, hat die Kontrollabteilung empfohlen, die bisher in der Vermögens- und Schuldenrechnung erfassten Daten, unter Berücksichtigung der zur Anwendung gelangenden Berechnungsformeln, einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen, gegebenenfalls zu ergänzen bzw. zeitig zu korrigieren.

Der vorhin ausgesprochenen Empfehlung der Kontrollabteilung werde lt. Referat Vermögensrechnung nachgekommen.

9.3 Finanzanlagen

Finanzanlagen

Zum 31.12.2019 wurden in der Vermögens- und Schuldenrechnung 2019 Finanzanlagen mit einer Summe von rd. € 34,0 Mio. ausgewiesen, wobei die Unterteilung der Finanzanlagen entsprechend dem gesetzlichen Gliederungsschema nach § 224 Abs. 2 A III UGB erfolgte. Im Vergleich zum Vorjahr stellten sich die in Euro angegebenen Werte (gerundet in Tsd.) wie folgt dar:

Finanzanlagen per 31.12.	2019	2018	Differenz + / -
Anteile an verbundenen Unternehmen	23.084,2	20.484,2	2.600,0
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	5.230,9	5.230,9	0,00
Anteile an assoziierten Unternehmen	2.032,5	2.032,5	0,00
Wertpapiere (Wertrechte) des AV	1.732,9	1.732,9	0,00
sonstige Ausleihungen	1.888,3	2.490,3	-602,0
SUMME	33.968,8	31.970,8	1.998,0

Anteile an verbundenen Unternehmen

In Anbetracht der gesetzlichen Regelungen sind unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen die Anteile an der Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH, Innsbrucker Immobilien GmbH, Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG, Innsbrucker Immobilien Service GmbH, Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H., Innsbrucker Soziale Dienste GmbH und Innsbrucker Sportanlagen Errichtungs- und VerwertungsgmbH in Höhe von jeweils 100 % sowie an der Sowi Garage Beteiligungs GmbH und Congress und Messe Innsbruck GmbH mit einem Wert von 75,1 % bzw. 58,0 % bilanziert worden.

Des Weiteren sind unter dieser Bilanzposition die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnhof GmbH, Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H., Innsbrucker Stadtbau GmbH, Innsbrucker Nordkettenbahnen GmbH sowie die Sowi – Investor – Bauträger GmbH angeführt worden.

Die in obiger Tabelle gegenüber dem Vorjahr dargestellte Differenz in Höhe von € 2,6 Mio. war auf die Aufstockung des Eigenkapitals der Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH zurückzuführen (GR-Beschluss vom 14.06.2018). In der diesbezüglichen Amtsvorlage der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung wurde die Stammkapitalerhöhung neben der Anlagenintensität der Gesellschaft u.a. damit begründet, „...um den wirtschaftlichen Spielraum der PKBI zukünftig sicher zu stellen.“

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen handelte es sich um ein mit Beschluss des GR vom 24.06.2004 der Innsbrucker Stadtbau GmbH gewährtes Darlehen in Höhe von rd. € 8,0 Mio. Diese Geldmittel dienten der Wohnbaugesellschaft zum Ankauf von Grundflächen im Ausmaß von 22.519 m² für das Bauvorhaben „Wohnen am Lohbach II“.

Das Darlehen ist gem. den Bestimmungen der Schuld- und Pfandurkunde vom 19.07.2004 nach gänzlicher Tilgung aller für die Finanzierung des Bauvorhabens aufgenommenen Bank- und Wohnbauförderungsdarlehen zur Rückzahlung fällig. Im Jahr 2008 erfolgte in Bezug auf jenen Anteil des Darlehens, welcher zur Finanzierung der Grundstückskosten der Wohnungseigentumsanlagen verwendet wurde, eine vorzeitige Tilgung des Darlehens von insgesamt rd. € 2,8 Mio. Demgemäß wird in der Vermögensrechnung der Stadt Innsbruck seit dem Rechnungsjahr 2009 ein aushaftendes Darlehen mit einem Betrag von rd. € 5,2 Mio. ausgewiesen.

Die Mietzinsbildung und somit die Verzinsung der Grundkosten hinsichtlich der im Rahmen dieses Bauvorhabens errichteten Wohnungen stützt sich gemäß vorgenannter Schuld- und Pfandurkunde auf die Vorschriften des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes. Die am 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres fällige Verzinsung ist der Stadt Innsbruck unaufgefordert zu überweisen. Für das Rechnungsjahr 2019 erhielt die Stadt Innsbruck aus diesem Titel – wie im Vorjahr – Einnahmen von insgesamt rd. € 309,4 Tsd. Wie die diesjährige Einschau zeigte, sind die für das Jahr 2019 auf dem Sachkonto 370500 „TIWAG – IKB Anteile“ der voranschlagsunwirksamen Gebarung erfassten Zinserträge im März 2020 (mit Buchungsdatum 31.12.2019) dem Gestellungsbetrieb weitergeleitet worden.

Anteile an assoziierten Unternehmen

Unter den Anteilen an assoziierten Unternehmen waren die Anteile an der Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH mit € 1,0 Mio. und Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH mit € 950,0 Tsd. oder je 50 %, an der Innsbruck Marketing GmbH mit € 36,75 Tsd. oder 49,0 %, an der innsbruck-tirol sports gmbh mit € 18,0 Tsd. oder 45 %, an der Tiroler Sozialmärkte - gemeinnützige Lebensmittelversorgungs GmbH mit € 12,0 Tsd. oder 33,3 % sowie an der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck mit € 15,75 Tsd. oder 45 % (ordnungsgemäß) erfasst.

Wertpapiere (Wertrechte) des AV

Die Summe der Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens (wie im Vorjahr rd. € 1,7 Mio.) setzte sich hauptsächlich aus den Wertrechten der Stadt Innsbruck an der Rathaus Passage GmbH in Höhe von rd. € 1,5 Mio., d.s. 10 % des Nennwertes, zusammen. Des Weiteren sind in dieser Bilanzposition Wertrechte an der Internationales Studentenhaus, gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. (Anteil: € 125,0 Tsd. oder 12,5 % des Nennwertes) sowie an der Tiroler Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. (Anteil € 120,0 Tsd. oder 4,5 % des Nennwertes) ausgewiesen worden.

Sonstige Ausleihungen

In den sonstigen Ausleihungen waren Kapitalforderungen bzw. gegenüber Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie an Dritte gewährte Wohnbau-, Wohnbauförderungs- und Haushaltsgründungsdarlehen mit einem Betrag von insgesamt rd. € 1,9 Mio. enthalten. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich diese Ausleihungen um rd. € 602,0 Tsd. verringert und war dies im Wesentlichen auf die Rückzahlung der Geldschulden zurückzuführen.

9.4 Wertpapiere und Anteile

Wertpapiere und Anteile

Unter den Wertpapieren und Anteilen des Umlaufvermögens war ein Finanzvolumen von insgesamt rd. € 685,8 Tsd. belegt, welches sich zum Stichtag 31.12.2019 aus einer Wandelschuldverschreibung (Arthur Haidl Preis) von rd. € 252,5 Tsd. und zwei Verlassenschaften in Höhe von rd. € 33,4 Tsd. und € 399,9 Tsd. zusammensetzte.

9.5 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Wie dem Anhang zum Vermögens- und Schuldennachweis 2019 der Stadt Innsbruck zu entnehmen war, haben sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Vorjahr um rd. € 31,9 Mio. auf einen Betrag von rd. € 11,2 Mio. verringert. Die Reduktion führte erwartungsgemäß auch zu einer Verringerung der Bilanzposition „Kassen-

bestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten“. Diese hat gegenüber dem Haushaltsjahr 2018 eine Verminderung um rd. € 23,6 Mio. erfahren.

Sonstige
Verbindlichkeiten

Unter der Bilanzposition „sonstige Verbindlichkeiten“ wurden nicht nur diverse Verbindlichkeiten (im Zusammenhang mit Erlägen von/für Dienststellen der Gebietskörperschaften, Gehaltsabzugsgebarung, Einbehaltungen und Überzahlungen von Dritten usw.) in Höhe von rd. € 1,8 Mio. und Leibrenten in Höhe von gesamt rd. € 56,1 Tsd., sondern auch die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck mit einem Wert von € 27,5 Mio. ausgewiesen.

Verbindlichkeiten
gegenüber
Kreditinstituten

Letztlich waren unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten die Verbindlichkeiten der Stadt Innsbruck gegenüber Kreditinstituten und WBF-Darlehen mit einem Wert von rd. € 119,9 Mio. erfasst.

10 Voranschlagsunwirksame Gebarung

Voranschlagsun-
wirksame Gebarung

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 12 VRV ist dem jeweiligen Rechnungsabschluss ein Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung, gegliedert nach den während des Finanzjahres geführten Konten, anzuschließen.

Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 hat die Kontrollabteilung wie in den Vorjahren eine stichprobenartige Einschau in Teilbereiche der voranschlagsunwirksamen Gebarung vorgenommen. Die nachstehend angeführten Einnahmereste konnten nach Recherchen der Kontrollabteilung unter Rücksprache mit den zuständigen Dienststellen verifiziert werden, wobei in einigen Fällen Feststellungen getroffen und Empfehlungen ausgesprochen worden sind:

Finanz- position	Bezeichnung	schl. Rest 2019 in €
289600	Verrechnung Telefonanlage – Sammelkonto	2.990,03
287930	Verrechnung Telefonanlage – Sammelkonto	3.019,01
365800	Verschiedene durchlaufende Gelder	8.085.283,31

Verrechnung
Telefonanlage –
Sammelkonto –
Empfehlung

Über diese Konten werden vom Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik die Telefongebühren für das gesamte Rathaus einschließlich der Außenstellen, diverse Wartungsgebühren, Kosten für Alarmanlagen etc. eingebucht und mittels interner Leistungsverrechnung an die einzelnen Dienststellen anteilmäßig weiterverrechnet.

Mit Einführung der VRV 2015 mit 01.01.2020 wurde das oben angeführte Konto 287930 als Ersatz für das Konto 289600 eingerichtet. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die Telefongebühren des Rathauses für den Zeitraum 11/2019 von gesamt € 3.019,01 im Buchhaltungssystem GeOrg statt noch auf dem Konto 289600 bereits mit 31.12.2019 auf dem neuen Konto 287930 eingebucht wurden, obwohl dieses lt. Auskunft der Leiterin des Referates Buchhaltung erst ab 01.01.2020 seine Gültigkeit hätte. Daher scheint auf besagtem Konto mit 31.12.2019 der schl. Rest von € 3.019,01 auf.

Bei weiteren Recherchen der Kontrollabteilung betreffend den Saldo bzw. schl. Rest auf dem Konto 289600 per 31.12.2019 in Höhe von € 2.990,03 wurde folgendes festgestellt:

Bis zum Jahr 2018 wurde auch das Konto 289100 – Mobiltelefon – Verrechnung vom Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik bewirtschaftet. Ab dem Jahr 2018 wird die Mobiltelefonverrechnung vom Referat Einkauf und Allgemeine Servicedienste durchgeführt. Mit 31.12.2018 schien auf diesem Konto ein schl. Rest von € 6.227,60 auf, der als Anfangsbestand im Jahr 2019 ausgewiesen worden ist. Im Jahr 2019 wurden auf oben angeführtem Konto keine Buchungen mehr vorgenommen. Im Zuge der Auflösung des Kontos mit 31.12.2019 erfolgte die Umbuchung dieses Betrages auf das Konto 289600 – Verrechnung Telefonanlage Sammelkonto.

Der rechnerische Nachvollzug des Betrages von € 6.227,60 und damit zusammenhängend auch der schl. Rest in Höhe von € 2.990,03 war seitens der Kontrollabteilung aufgrund mehrerer und teilweise auch länger zurückliegender Gegebenheiten (z.B. Um-, Nach-, Doppelbuchungen, fallweise falsche Kontenzuordnung, Stornos etc.) nicht möglich.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Buchhaltung in Absprache mit dem Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik den schl. Rest des Kontos 289600 in Höhe von € 2.990,03 im Detail abzustimmen, da dieser naturgemäß den Anfangsbestand per 01.01.2020 auf dem neuen Konto 287930 – Verrechnung Telefonanlage Sammelkonto darstellt. Im Anhörungsverfahren dazu teilte das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

Verschiedene
Durchlaufende
Gelder – Empfehlung

Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2018 hat die Kontrollabteilung den schl. Rest auf dem betreffenden Konto in Höhe von damals € 3.253.395,26 bereits verifiziert und dazu einige Feststellungen und Empfehlungen getroffen. Insbesondere auch zur Bereinigung allfälliger buchhalterischer Altlasten empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Rechnungswesen der MA IV in Zusammenarbeit mit den jeweils fachzuständigen Dienststellen, künftig eine Abstimmung der schl. Reste bezüglich der Konten der durchlaufenden Gebarung zumindest zum Ende des Jahres für den jeweiligen Rechnungsabschluss vorzunehmen. Im Rahmen des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens ist die Umsetzung der Empfehlung von den betreffenden Dienststellen soweit wie möglich zugesichert worden.

Die Kontrollabteilung stellte allerdings im Zuge der aktuellen Prüfung des Jahresabschlusses 2019 bei der Nachschau auf dem Konto 365800 – Verschiedene durchlaufende Gelder einen schl. Rest in beträchtlicher Höhe von € 8.085.283,31 fest und hat erneut eine Abstimmung des betreffenden Kontos vorgenommen:

365800 - Verschiedene durchlaufende Gelder			
Beschreibung		Einnahmen	Ausgaben
		Betrag in €	
1	Guthaben aus Erbschaft	33.406,89	
2	restliches Guthaben Stadtteilausschuss Arzl	3.724,13	
3	Neue Heimat Tirol Wohnbauprojekt Campagnereiter Areal	8.000.000,00	
4	Zinszahlung Bankdarlehen	47.940,13	
5	Ausgleich PKF	212,16	
Summe		8.085.283,31	0,00
Saldo = Kassenrest		8.085.283,31	

1. Beim in der obigen Tabelle angeführten Betrag von € 33.406,89 handelt es sich um das restliche – seit dem Vorjahr unveränderte – Guthaben eines der Stadtgemeinde Innsbruck vererbten Geldbetrages.
2. Der Betrag in Höhe von € 3.724,13 betrifft das Restguthaben des ehemaligen Stadtteilausschusses Arzl. Der schl. Rest 2019 hat sich im Vergleich zum Vorjahr um € 654,51 (Kosten für Wartung der Homepage und Miete für Server) erhöht.
3. In dem von der Stadt Innsbruck am 05.07.2016 mit der IIG & Co KG, der NHT und der Innsbrucker Stadtbau GmbH hinsichtlich der Grundstücksgeschäfte am CampagnereiterInnen-Areal abgeschlossenen Partnerschaftsvertrag wurde u.a. vereinbart, dass die NHT der Stadt Innsbruck einen Gesamtkontobetrag in Höhe von € 8.000.000,00 für die Zurverfügungstellung (Kauf oder Baurecht) der in Aussicht gestellten Baufelder leistet. Dieser Betrag wurde auf dem Konto 365800 der durchlaufenden Gebarung als Einnahme eingebucht. Weiters wurde im Vertrag u.a. festgelegt, dass die Stadt Innsbruck einen Betrag von € 3.000.000,00 bis 31.12.2019 samt festgelegtem Zinssatz an die NHT/Stadtbau zurückzuzahlen hat, wenn nicht bis zu diesem Termin ein Kauf- bzw. Baurechtsvertrag zustande kommt. Auf der Grundlage dieses Partnerschaftsvertrages hat die Kontrollabteilung bei den beteiligten Fachdienststellen den Termin 31.12.2019 und die in diesem Zusammenhang auftretenden Konsequenzen in Erinnerung gebracht.

Diesbezügliche Recherchen der Kontrollabteilung dazu brachten das Ergebnis, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.11.2019 den Verkauf eines Grundstückes in Pradl an die Neue Heimat Tirol zum Preis von € 3.178.975,00 beschlossen hat. In diesem Zusammenhang fand jedoch kein Zahlungsfluss statt, da die NHT bereits eine Akontozahlung in Höhe von € 8.000.000,00 an die Stadt geleistet hat. Die endgültige Vereinnahmung des Betrages von € 3.179.000,00 erfolgte im AO-Haushalt (Fonds 846000 – Wohn- und Geschäftsgebäude) durch eine Umbuchung aus der durchlaufenden Gebarung.

Auf dem Konto 365800 der voranschlagsunwirksamen Gebarung scheint derselbe Betrag als Sollbuchung auf, eine Ist-Buchung ist nicht erfolgt, daher ergibt sich der schl. Rest in Höhe von € 8.085.283,31 Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Buchhaltung, die entsprechende Ist-Buchung vorzunehmen und stellte ergänzend fest, dass auf beiden Konten nicht der vereinbarte Kaufpreis, sondern der Betrag von aufgerundet € 3.179.000,00 eingebucht worden ist, so dass sich eine Differenz von € 25,00 ergibt.

4. Bei der Summe von € 47.940,13 handelt es sich um ein von der Stadt Innsbruck bei einer Tiroler Bank beanspruchtes Darlehen bzw. genau genommen um die Bezahlung des Zinsabschlusses per 31.12.2019. Der in der durchlaufenden Gebarung ausgewiesene schl. Rest bildet die buchhalterische Belastung im Ordentlichen Haushalt ab (Ausgabe im OH, Einnahme in der durchlaufenden Gebarung).
5. Der Betrag in Höhe von € 212,16 resultiert aus der manuellen Einspielung der Daten der Personenkontenführung (PKF – Programm zur Einhebung von Gemeindeabgaben) in das Buchhaltungssystem GeOrg zum 31.12., die Ausgleichsbuchung bzw. Glattstellung in der durchlaufenden Gebarung sollte im Anfang des Folgejahres durchgeführt werden. Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Buchhaltung, den obigen Betrag betreffend den Ausgleich PKF 2019 zu verifizieren und gegebenenfalls zu bereinigen.

11 Haftungen der Stadt Innsbruck

Allgemeines

Entsprechend § 17 Abs. 2 Z 8 VRV 1997 i.d.F. BGBl. II Nr. 118/2007 ist dem Rechnungsabschluss ein „Nachweis des Standes an Haftungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderung während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und der Stand am Schluss des Finanzjahres“ anzuschließen.

Haftungsstand per 31.12.2019

Zum Stichtag 31.12.2019 bestanden gemäß den Angaben im Haftungsnachweis aus Sicht der Stadt Innsbruck Haftungen (Bürge- und Zahlerhaftungen, Ausfallbürgschaften bzw. sonstige Garantien) im betraglichen Ausmaß von insgesamt € 118.646.838,52. Gegenüber dem Vorjahr (€ 118.326.973,82) ergab sich eine geringe Steigerung um 0,27 %.

Angabe zu „Haftungsnehmer“ – Empfehlung

Bei der Verifizierung des Haftungsnachweises des Jahres 2017 (also bei der Prüfung der Jahresrechnung 2017 im Jahr 2018) monierte die Kontrollabteilung, dass bei allen angeführten Haftungskonten als Haftungsnehmer die „Finanzverwaltung“ aufschien. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollte als Haftungsnehmer jedoch der jeweilige Rechtsträger aufscheinen, für welchen die Stadt Innsbruck eine entsprechende Haftung übernommen hat. Die städtische Finanzverwaltung bzw. die Stadt Innsbruck selbst ist der jeweilige Haftungsgeber.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft eine dahingehende Anpassung der Angaben im Haftungsnachweis zu überprüfen und gegebenenfalls zu vollziehen, was von der zuständigen Fachdienststelle im letztjährigen Anhörungsverfahren zugesagt worden ist.

Wie die letztjährige Prüfung des Haftungsnachweises per 31.12.2018 zeigte, wurden von der Fachdienststelle als Haftungsnehmer die jeweiligen Rechtsträger erfasst, für welche die Stadt Innsbruck entsprechende Haftungen übernommen hat.

Der Vollständigkeit halber machte die Kontrollabteilung allerdings darauf aufmerksam, dass – offensichtlich bedingt durch programmtechnische Vorgaben bzw. Einstellungen – die Haftungsnehmer bei ihrer Bezeichnung verkürzt angedruckt werden. Nachdem der Großteil der städtischen Haftungen auf die Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG (IIG KG) entfällt, wurde bezüglich des jeweiligen Haftungsnehmers im Nachweis des Jahres 2018 dahingehend lediglich „Innsbrucker“ angedruckt. Auch bei anderen Haftungen, bspw. für die Abfallbehandlung Ahrental GmbH (AAG), wurde die Bezeichnung des Haftungsnehmers lediglich verkürzt mit „Abfallbehandlung“ angeführt. Bei einzelnen Haftungen war die Bezeichnung des jeweiligen Haftungsnehmers nach Meinung der Kontrollabteilung nach wie vor unzutreffend.

Diese Umstände waren für die Kontrollabteilung auch bei der diesjährigen Prüfung des Haftungsnachweises per 31.12.2019 festzustellen.

Anknüpfend an ihre letztjährige Empfehlung regte die Kontrollabteilung erneut an, im Sinne einer transparenten und informationshaltigen Angabe des Haftungsnehmers für diesen Bereich Verbesserungsmöglichkeiten (bspw. Programmierung einer längeren Textzeile, Verwendung aussagekräftiger Abkürzungen etc.) zu überprüfen und umzusetzen.

Haftungsstand
per 31.12.2019 –
Verifizierung der
Aushaftungen

Wie alljährlich führte die Kontrollabteilung eine stichprobenhafte Verifizierung der im Nachweis angegebenen Haftungsstände per 31.12.2019 anhand der den jeweiligen Haftungen zugrundeliegenden Kredite und Darlehen bzw. der maßgeblichen Kontoauszüge und Restsaldenbestätigungen der Kreditinstitute durch. Wie im Vorjahr ergab dieser Prüfschritt keine Beanstandungen.

Neue
Haftungsübernahmen

Im Haftungsnachweis per 31.12.2019 scheinen im Vergleich zum Vorjahr neue Haftungen für Darlehen der IIG KG bzw. eine von der IISG verwaltete WEG im Gesamtbetrag von € 9.047.983,19 (Darlehensnominale beträgt € 9.288.500,00) auf.

Von der Stadt Innsbruck wurden für diese Darlehen Bürge- und Zahlerhaftungen gemäß § 1357 ABGB übernommen.

Hinsichtlich der durch die Stadt Innsbruck neu übernommenen Haftungen bestätigte die Kontrollabteilung, dass in allen Fällen die gemäß § 78 Abs. 1 IStR erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Tiroler Landesregierung eingeholt worden sind.

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass eine der neuen Haftungsübernahmen die Umschuldung eines Darlehens der IIG KG betrifft, für welches die Stadt Innsbruck bei der Vorgängerbank bereits eine Haftungserklärung unterfertigt hatte. Auffallend war diesbezüglich, dass die Haftung für das umgeschuldete Darlehen bei der Vorgängerbank im Haftungsnachweis per 31.12.2019 nach wie vor aufschien (Aushaftung per 31.12.2019: € 2.448.238,15). Eine dahingehende Rückfrage bei der zuständigen Sachbearbeiterin der IIG KG brachte das Ergebnis, dass die Darlehensrückzahlung per 30.06.2020 vorgesehen war. Hier habe sich infolge der Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist eine Verzögerung ergeben.

Aufteilung nach Rechtsträger

Zum Ende des Haushaltsjahres 2019 entfällt mit einem Anteil von ca. 78,52 % der Großteil der übernommenen Bürgschaften und Garantien auf Haftungen bezüglich Darlehen der IIG KG und von durch die IISG verwalteter Wohnungseigentumsgemeinschaften (WEGs). Ein Anteil von ca. 0,23 % betrifft Haftungen für die IKB AG. Ca. 8,91 % der von der Stadt Innsbruck übernommenen Haftungen betreffen Garantien im Zusammenhang mit dem Erwerb der Sowi/City-Garage (für die Sowi Garage Beteiligungs GmbH und die SOWI – Investor – Bauträger GmbH). Weiters sind 4,75 % der Haftungen zum Jahresende 2019 Ausleihungen der Innsbrucker Stadtbau GmbH zurechenbar. Ca. 5,41 % des Haftungsvolumens per 31.12.2019 sind der Abfallbehandlung Ahrental GmbH (AAG) zuordenbar. Die restlichen 2,17 % der städtischen Haftungen betreffen das Haus St. Josef am Inn, die Congress und Messe Innsbruck GmbH und die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB).

Bedeutsame Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr waren nicht festzustellen. Nachdem die im Rechnungsabschluss per 31.12.2019 neu dokumentierten Haftungsübernahmen allesamt die IIG KG (bzw. von der IISG verwaltete WEGs) betreffen, war die Erhöhung des IIG-Anteils am gesamten Haftungsvolumen nachvollziehbar.

Landesgesetzliche Haftungsobergrenzen- Verordnung – Neuregelung ab 01.01.2019

Ausgehend von dahingehenden Bestimmungen im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) bzw. einer nach Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarung („HOG-Vereinbarung“ – LGBl. Nr. 89/2017 wurde die (für die Prüfung der Jahresrechnung 2019 maßgebliche) Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von Haftungsobergrenzen für Gemeinden und Gemeindeverbände, LGBl. Nr. 135/2018 vom 27.11.2018 kundgemacht.

Diese Verordnung beinhaltet (unter anderem) Regelungen zur Übernahme von Haftungen, zur Haftungsobergrenze und zur Anrechnung von Haftungen und trat mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig trat die dahingehende Vorgängerverordnung (LGBl. Nr. 39/2012) außer Kraft.

Die Kontrollabteilung erwähnte, dass somit für die Ermittlung der Haftungsobergrenze neue bzw. im Vergleich zu den Vorjahren abgeänderte Bestimmungen in Geltung gesetzt worden sind. Ziel war es dabei, eine neue (bundeseinheitliche) Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Berechnung der Haftungsobergrenzen festzulegen bzw. sicherzustellen.

Berechnung Ausnutzung (individuelle) Haftungsobergrenze der Stadt Innsbruck

Die von der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft in Verbindung mit der Haftungsobergrenze vorgenommenen Berechnungen dokumentierten zum Stichtag 31.12.2019 einen isoliert für die Stadt Innsbruck betrachteten Ausnutzungsgrad von 57,77 % der in der maßgeblichen Verordnung festgeschriebenen Haftungsobergrenze (75 % der Einnahmen des Abschnittes 92 des zweitvorangegangenen Jahres; also des Jahres 2017: € 273.849.811,23).

Im Vorjahr lag der Ausnutzungsgrad der Haftungsobergrenze noch bei 50,48 %, wenngleich hier auf Basis der geltenden Verordnung noch ein anderes Berechnungsregime (Risikoklassen, Risikofaktoren) zur Anwendung gelangte.

Die Steigerung des Ausnutzungsgrades der Haftungsobergrenze im Vergleich zum Vorjahr war somit der Änderung der gesetzlichen (Berechnungs-)Grundlagen geschuldet.

Beschlüsse des Kontrollausschusses vom 05.11.2020

1. Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 19.11.2020 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)
2. Weiters wird gem. § 73 (2) IStR die Entlastung des Bürgermeisters beantragt.
(Gegenstimmen: StRⁱⁿ Dengg, GR Lassenberger)

Zl. KA-09434/2020

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung der Gebarung
und Jahresrechnung 2019 der Stadt Innsbruck

Beschlüsse des Kontrollausschusses vom 05.11.2020:

1. Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 19.11.2020 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)
2. Weiters wird gem. § 73 (2) IStR die Entlastung des Bürgermeisters beantragt.
(Gegenstimmen: StRⁱⁿ Dengg, GR Lassenberger)